



## **Regionale Vollversammlung 21.05.2026 Wiesbaden**

**Sexualstraftaten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe  
und  
Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit z.B.  
kinderpornographischem Inhalten  
und  
ausländerrechtliche Bezüge**

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.  
[www.bernd-klippstein.de](http://www.bernd-klippstein.de)

- Struktur der Sexualdelikte
  - Definitionen
  - wer kommt als Täter\*in in Betracht
  - Besonderheiten und Fälle
  
- Gibt es eine Pflicht, Straftaten anzuzeigen?
  - gesetzlich?
  - vertraglich?
  - zum Schutz vor Wiederholungen?
  
- Arbeitsrecht
  - Verdachtskündigung
  - Verhalten bei polizeilichen Ermittlungen
  - Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen
  
- Aufsichtspflicht



Gefragt sind:

- Verantwortungsbewusstsein
- überlegte Entscheidungen
- gesunder Menschenverstand

und nicht:

- Kenntnis der Rechtsprechung
- Ausmalen von 1001 Szenarien
- Auswendiglernen von Vorschriften

## Immer strafbar ist, unabhängig vom Alter:

- jede durch Gewalt oder Drohung erzwungene sexuelle Handlung
- und: jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen
- jede sexuelle Handlung, die ein „Machtgefälle“ ausnutzt

**Nein heißt Nein!**



## **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, in Kraft getreten am 01.07.2021**

zahlreiche Bestimmungen wurden geändert:

- Verschärfung, insbesondere bei Verbreitung pornographischer Inhalte
- Schutzaltersgrenzen und Tatbestandsmerkmale wurden geändert
- Ausdrückliche Erwähnung / Neuregelung des [Missbrauchs ohne Körperkontakt, § 176a StGB](#)



## **Was ist eine sexuelle Handlung?**

# Was ist eine sexuelle Handlung?

§ 184h StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person


nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

Definition der Rechtsprechung:

**Sexuelle Handlung** ist ein Tun, das aus der Sicht eines objektiven Beobachters unmittelbar der Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse eines Menschen dient.

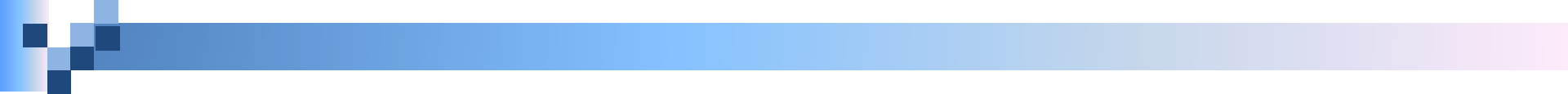
Die Verhaltensweise muss das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben und bereits nach ihrem *äußeren Erscheinungsbild* für das allgemeine Verständnis sexualbezogen sein.





Geschütztes Rechtsgut ist die *sexuelle Selbstbestimmung*. In verschiedenen Ausprägungen wird der ungestörte Erwerb und die ungestörte Entwicklung der *sexuellen Selbstbestimmung* von Kindern und Jugendlichen geschützt.

Der Kontakt von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen soll, insbesondere innerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen (Erziehung, Ausbildung), von geschlechtlichen Beweggründen und Beziehungen freigehalten werden.



Werden auch „echte“ Liebesverhältnisse zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, ErzieherInnen und Betreuten, LehrerInnen und SchülerInnen von den Straftatbeständen erfasst?

Werden auch „echte“ Liebesverhältnisse zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, ErzieherInnen und Betreuten, LehrerInnen und SchülerInnen von den Straftatbeständen erfasst?

**Ja!**

Soweit nicht im Gesetzestext ein Mindestalter vorgegeben ist oder die Strafbarkeit mit einer Stellung als Erzieher o.ä. verknüpft ist, **kommen auch Jugendliche als Täter\*innen der Delikte in Betracht.**

(Kinder kommen nicht als Täter\*innen in Betracht, da sie strafunmündig sind. Deren strafbaren Verhaltensweisen muss man erzieherisch und mit Jugendhilfemitteln begegnen.)

Jugendliche können sich also z.B. einer sexuellen Nötigung oder auch des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar machen.

Beispiel: ein 15-jähriger schläft mit seiner 13-jährigen Freundin.

## § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern


- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
  3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

## **§ 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
  1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
  3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

## **§ 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
  1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
  2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

- 
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
  - § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
  - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
  - § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern



## § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer **gegen den erkennbaren Willen** einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
  1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
  2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
  3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
  4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
  5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

....

## Fortsetzung § 177 StGB

- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
  2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
  3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
  2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
  2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
  3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter .....

## § 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

### (1) Wer sexuelle Handlungen

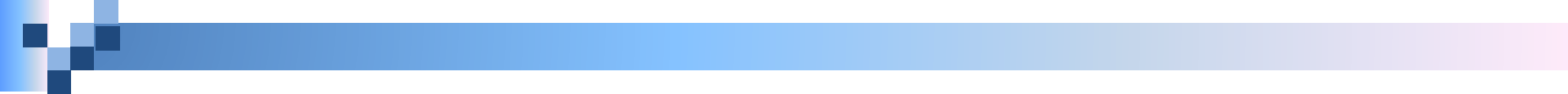
1. an einer Person unter **achtzehn** Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

### (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.



§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-,  
Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

## § 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter **achtzehn** Jahren dadurch missbraucht, dass er **unter Ausnutzung einer Zwangslage**
  1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über **einundzwanzig** Jahre, die eine Person unter **sechzehn** Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
  1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,und dabei **die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) ...
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

<p><b>gilt</b></p> <p><b>betroffene Person</b></p>	<p>für alle</p>	<p>wenn d. Betroffene zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung <b>anvertraut ist</b></p>	<p>in einer <b>Einrichtung</b> zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung</p>
<p><b>unter 14</b></p>	<p><b>jede sexuelle Handlung, § 174 StGB</b></p>	<p><b>jede sexuelle Handlung, § 174 Abs. 1 StGB</b></p> <p>(auch, wenn die Unterordnung in einem Ausbildungsverhältnis o.ä. missbräuchlich ausgenutzt wird)</p>	<p><b>jede sexuelle Handlung § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB</b></p>
<p><b>unter 16</b></p>	<p>bei Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, § 182 Abs. 3 StGB</p>		
<p><b>unter 18</b></p>	<p>bei Ausnutzen einer Zwangslage, § 182 Abs. 1 StGB</p>		<p>wenn die Stellung ausgenutzt wird § 174 Abs. 2 Nr. 2 StGB</p>

außerdem:

## **§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
  1. durch seine Vermittlung oder
  - 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet,**wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

## **§ 171 StGB            Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



## § 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte

### (1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StBG)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

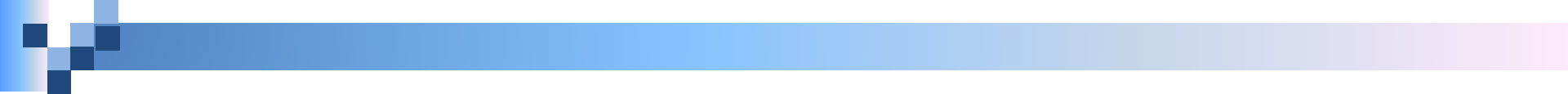
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.



***Pornografie*** ist die vergrößernde Darstellung sexuellen Verhaltens ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge, die den Menschen zum bloßen austauschbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht.

## § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
  - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
  - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
  - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
5. ....

## Muss man Straftaten anzeigen?

strafrechtliche Komponente:

### **§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten**

strafbar ist nur die Nichtanzeige geplanter schwerster staatsgefährdender Straftaten

### **Es kann aber eine Anzeigepflicht bestehen aufgrund**

- arbeits- oder dienstvertraglicher Regelungen
- einer Stellung, die eine Verantwortung für zu schützende Personen beinhaltet, insbesondere bei Wiederholungsgefahr

### **Die Nichtbeachtung einer Anzeigepflicht**

kann eine Schadensersatzpflicht auslösen und wenn es zu weiteren Straftaten zum Nachteil von Personen kommt, für deren Schutz man verantwortlich ist, auch strafrechtliche Folgen haben.

## § 8a SGB VIII    Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ....  
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, .....
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe **oder der Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. **Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich** und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, **so schaltet das Jugendamt** die anderen zur Abwendung der Gefährdung **zuständigen Stellen selbst ein**.
- (4) ...

## § 47 SGB VIII **Melde- und Dokumentationspflichten**, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
  2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie
  3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) *(regelt die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten)*
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige **Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**.

## § 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - 1.....,
  - 2....
  3. entgegen § 47 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder
  4. ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 105 SGB VIII    Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder § 104 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Das heißt, die Nichtanzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kann eine Straftat darstellen, wenn dadurch eine Gefährdung vertieft wird oder wenn dies wiederholt begangen wird.

Außerdem ist dann die Betriebserlaubnis in Gefahr bzw. die persönliche Eignung der betreffenden Person.



## Die Anzeige von Straftaten bei der Polizei hat Vorteile, die anders nicht erreicht werden können:

Es können Beweise gesichert werden, durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen.

Möglicherweise sind auch Spuren an den Betroffenen zu sichern.

Und:

Es kann vom Gericht ein **Opferbeistand** bestellt werden, auch schon vor einem gerichtlichen Strafverfahren, § 406h StPO.

Außerdem kann ein **psychosozialer Prozessbegleiter** bestellt werden, „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“ § 406g StPO.

-----

Relativ neu: Eine medizinische Spurensicherung am Körper kann durch Institute der Rechtsmedizin auch vorgenommen werden, bevor und ohne dass eine Anzeige erstattet wird.



**Wissen schützt !**

**Nachdenken hilft !**




# Arbeitsrecht

## Verdachtskündigung

Haben Arbeitgeber nur einen dringenden Tatverdacht, aber keine Beweise, dürfen sie eine Verdachtskündigung aussprechen.

Um den Vorwurf aufzuklären, ist eine Anhörung des Arbeitnehmers notwendig. Ohne Anhörung und Beweise hat die Kündigung keinen Bestand.

Voraussetzung ist der dringende Verdacht einer erheblichen Pflichtverletzung, die, falls sie beweisbar wäre, eine außerordentliche und fristlose Kündigung rechtfertigen würde.




Bei begründetem Verdacht darf eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen werden.

Vorrangig ist der Schutz der anvertrauten Personen.

Sollte sich der Vorwurf als falsch herausstellen, besteht u.U. Anspruch auf Wiedereinstellung.

## Wenn eine Verdachtskündigung in Frage kommt:

- muss rasch gehandelt werden
- ist juristische Beratung beizuziehen (Dachverband etc., Rechtsanwalt)
- sollen Personalgespräche mit mehreren Personen (Zeugen) stattfinden
- sind Feststellungen zeitnah zu protokollieren (Gesprächsprotokolle, Vereinbarungen)



Aufgrund der großen haftungsrechtlichen Risiken ist es zwingend erforderlich, juristischen Rat einzuholen durch Verbandsleitung, die Fachdienste der Spitzenverbände und letztlich immer durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin.



Im „Fall des Falles“, bei Verdacht von Sexualdelikten u.ä.:

- sollen über die Orientierung über den Sachverhalt hinaus keine eigenen Ermittlungen durchgeführt werden
- ist die Einrichtungsleitung zu informieren
- sollen insbesondere Kinder nicht ausführlich befragt werden
- sind Datenträger zu sichern
- soll jeder Beteiligte Notizen, Protokolle über Feststellungen, Gespräche, Informationen zeitnah anfertigen



- Sofortmaßnahmen
  - Suspendierung, Hausverbot, Kontaktverbot des Verdächtigen
  - Information an Eltern/Sorgeberechtigte der anderen Kinder
  - Information der Einrichtungsleitung und der Landesjugendbehörde
  
- Sachverhalt klären
  - mit Silvi sprechen; wer? nie allein! keine Suggestivfragen!
  - **Betroffene betreuen bzw. Betreuung organisieren**
  - Gesprächsinhalt dokumentieren
  - mit Mitarbeitenden sprechen
  
- Öffentlichkeitsarbeit klären, Sprachregelungen
  
- Gesprächspartner der Einrichtung für Polizei/Staatsanwaltschaft bestimmen
  
- Konsequenzen erörtern, ggfls. in der Mitarbeiterrunde
  
- Strafanzeige? Wer entscheidet? Vorteile/Nachteile?
  
- **keine Konfrontation von Opfer und Täter\*innen**

Für das eigene Verhalten immer beachten:

- **Protokolle der Wahrnehmungen und Besprechungen, Auskünfte und Telefonate**
  - zeitnah
  - mit Datum und Uhrzeit
  - jeder für sich
- keine eigenen „Ermittlungen“
- Personalgespräche nur mindestens zu zweit (und Mitarbeitendenvertretung beachten)
  
- **Den Opfern glauben!**

**Sexuell grenzverletzende Kinder –  
Praxisansätze und ihre empirischen  
Grundlagen**

**Eine Expertise für das Informationszentrum  
Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK)**

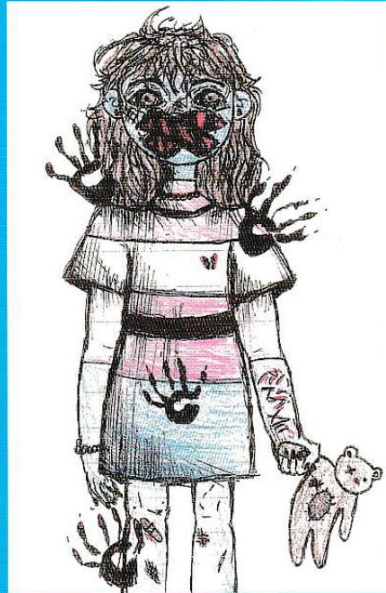
Peter Mosser



Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche  
Texte

Zeichnung: Asmodeus, 16 Jahre



Björn Hagen (Hrsg.)

## Sexuell übergriffige junge Menschen

Praxiskonzepte – Kooperation –  
Schutzkonzepte – Prävention

THEORIE UND PRAXIS DER JUGENDHILFE

Jahrgang 2023

43

2/2025

102. Jahrgang  
März 2025  
H 11392  
ISSN 0943-4992

 **EREV**

# EJ VANGELISCHE JUGENDHILFE

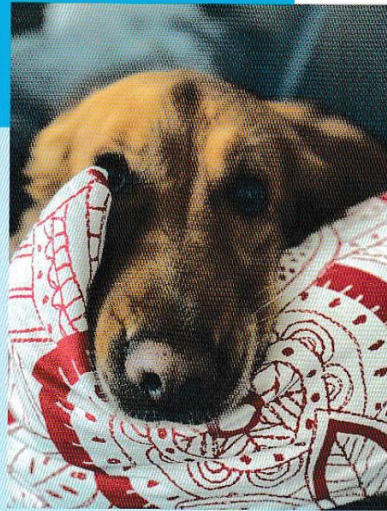


Foto: Björn Hagen

Ernährung in der stationären  
Kinder- und Jugendhilfe

Hunde in der Kinder- und Jugendhilfe  
– auf alle Fe(ä)lle?

Meldungen als Pflicht und Aufgabe  
für Einrichtungen der Kinder- und  
Jugendhilfe und Aufsichtsbehörden

(Be-)Strafen im sozialpädagogischen  
Kontext



NDV - Nachrichtendienst  
09/2024

Gesamtausgabe von NDV -  
Nachrichtendienst  
Ausgabe: 9, 2024

NDV –  
Nachrichtendienst des  
Deutschen Vereins für  
öffentliche und private  
Fürsorge e.V.



NDV 6/2024

Dirk Bange

## Sexualisierte Gewalt an Kindern und die Jugendämter

*Der Umgang der Jugendämter (JA) mit sexualisierter Gewalt an Kindern wirft nicht erst seit den öffentlich breit diskutierten Missbrauchsfällen zahlreiche Fragen auf. In diesem Beitrag wird vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in den JA der Frage nachgegangen, warum sich die Fachkräfte im Umgang mit sexualisierter Gewalt oftmals so schwertun.*

Der Umgang der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) mit sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen wirft spätestens seit den öffentlich breit diskutierten Missbrauchsfällen in Staufen, Münster, Lügde und Bergisch-Gladbach zahlreiche Fragen auf. Um den Fall in Lügde aufzuarbeiten, wurde in NRW im Jahr 2019 ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss und in Niedersachsen im gleichen Jahr die sogenannte „Lügde-Kommission“ eingesetzt. In Baden-Württemberg wurde 2018 die „Kommission Kinderschutz zur Aufarbeitung des Missbrauchsfalles in Staufen und zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes“ eingerichtet, an der fünf Landesministerien beteiligt waren. Allein dies zeigt, welche politische Bedeutung das Thema in den letzten Jahren erfahren hat.

In Krisen und anderen Fällen wird den JA vorgeworfen, die sexualisierte Gewalt nicht oder zu spät erkannt zu haben und bei einem Verdacht nur „halbherzig“ vorgegangen zu sein. Auch betroffene Frauen und Männer bewerten die Arbeit der JA – zumindest was die Vergangenheit betrifft – als wenig hilfreich. So beschrieben die meisten Betroffenen, die sich von Mai 2010 bis Oktober 2011 an die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wandten und Kontakt mit dem JA hatten, dass es nicht reagiert habe oder die Fachkräfte ihnen nicht geglaubt hätten. Manche Betroffene gaben sogar an, belächelt oder verspottet worden zu sein. (Fegert u.a. 2013, 175 f.). Die im Dezember des Jahres 2023 vom Forschungsinstitut Soles und dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) auf Basis 40 solcher Berichte, 29 Anhörungen von Betroffenen und der Auswertung von acht Jugendämtern vorgelegte Fallstudie „Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter“ illustriert dies noch einmal eindrücklich und leitet ausgehend von den Erfahrungen der Betroffenen wichtige Verbesserungsvorschläge ab (Mey-



Dr. Dirk Bange

ist. komm. Leiter des Amtes für Familie der  
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration in Hamburg.

sen u.a. 2023). Befragungen zu aktuellen Erfahrungen von betroffenen Mädchen und Jungen mit dem JA und zu ihren Einschätzungen des Handelns seiner Fachkräfte liegen nicht vor.

Für den Kinderschutz ist in den JA der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig. Daneben haben die JA weitere Aufgaben wie z.B. die Pflegekinderhilfe, das Vormundschaftswesen oder die Jugendhilfeplanung. In diesem Beitrag wird sich auf den ASD konzentriert und zuerst überblicksartig die derzeitige Personalsituation in den ASD betrachtet, um deren Leistungsfähigkeit bezüglich des Kinderschutzes generell einschätzen zu können. Daran anschließend werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zum Ausmaß sexualisierter Gewalt und Erkenntnisse darüber, an wen sich die Betroffenen wenden, präsentiert. Dabei wird insbesondere u.a. auf Basis der oben erwähnten Fallstudie beleuchtet, warum sich Betroffene bis heute sehr selten an die ASD wenden. Schließlich werden die Daten zu den durch die ASD vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und den vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (KJH-Statistik) unter besonderer Berücksichtigung sexualisierter Gewalt analysiert. Auf Basis dieser Analysen wird nach Gründen für die Zurückhaltung der ASD-Fachkräfte im Umgang mit sexualisierter Gewalt gesucht.



# Aufsichtspflicht



Neben strafrechtlichen Folgen drohen u.U. auch **Schadensersatzforderungen** im Zusammenhang mit Verletzungen von **Aufsichtspflicht**.

Dies kann nicht nur die unmittelbar Handelnden treffen, sondern auch diejenigen, die für die Organisation der Betriebsabläufe und Auswahl, Schulung und Kontrolle des Personals zuständig sind.



## **Ganz generell erfüllt die Aufsichtspflicht zwei Schutzzwecke:**

### Schutz des Aufsichtsbedürftigen:


Die/Der Aufsichtspflichtige hat zunächst (und vorrangig) die Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art - körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden – zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können.

### Schutz der Allgemeinheit:


Außenstehende Dritte sind vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können.

Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet in welchem Umfang nach einer Aufsichtspflichtverletzung?),


**nicht** aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt? Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?).



Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar.



Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar, löst aber evtl. Schadensersatzpflichten aus.



Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann schon darin liegen, dass eine erkennbar ungeeignete Person mit Aufsichtsaufgaben betraut wird oder diese, sofern sich konkrete Anhaltspunkte für die fehlende Eignung erst später ergeben, nicht abgelöst wird.



Eine Aufsichtspflichtverletzung setzt immer **Verschulden** voraus.

Als Maßstab kommt dabei (selten) **Vorsatz** und (meistens) **Fahrlässigkeit** in Betracht.

**Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn ein Schaden zwar nicht beabsichtigt oder in Kauf genommen wird, aber trotzdem deshalb entsteht, weil die erforderliche und zumutbare Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und aus-gebildeten) Aufsichtspflichtigen außer Acht gelassen wird.

## Inhalt der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben darauf zu achten, dass die Ihnen zur Aufsicht Anvertrauten selbst nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen Personen (Dritte) schädigen.

# Gesetzliche Grundlagen

- Zivilrechtlich
  - § 823 BGB Allgemeine Haftungsnorm des BGB, einschlägig, wenn der Beaufsichtigte zu Schaden kommt
  - § 832 BGB Haftung für Schädigung eines Dritten durch einen Beaufsichtigten
- Strafrechtlich
  - §§ 222, 230 StGB: Fahrlässige Tötung, Fahrlässige Körperverletzung
- Darüberhinaus: Verkehrssicherungspflicht (von Anlagen und Einrichtungen – z.B. eingesetzten PKW – darf keine Gefahr ausgehen);

Beispiele: Streupflicht auf dem Heimgelände, Brandschutz, Winterreifen der PKW etc.



## **§ 823 BGB      Schadensersatzpflicht**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
  
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## **§ 832 BGB Haftung der Aufsichtspflichtigen**

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

## **§ 828 BGB**      **Minderjährige**

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

## **§ 1631 BGB      Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

# Entstehen der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht über Minderjährige kann entstehen durch:

- **Vertrag**  
(keine bestimmte Form vorgeschrieben, kann auch durch konkludentes Handeln geschlossen werden.)
- **Gesetz** (z.B. bei Lehrern)

# Umfang der Aufsichtspflicht

- Pflicht zur **umfassenden Information**
- Pflicht zur Vermeidung/ **Beseitigung von Gefahrenquellen**
- Pflicht zu **Hinweisen und Warnungen** im Umgang mit Gefahren
- Pflicht zur **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- Pflicht zum **Eingreifen** in gefährlichen Situationen

# Informationspflicht

- **Persönliche Umstände**
  - Behinderungen, Krankheiten, Allergien
  - Schwimmer, Nichtschwimmer
  - Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit
- **Besonderheiten der örtl. Umgebung**
  - Sicherheit von Gebäude, des Geländes
  - Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
  - Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

# Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:

- dem Alter der Aufsichtsbedürftigen
- der Größe der Gruppe
- den Örtlichen Verhältnissen
- der Anzahl und Beherrschbarkeit der Gefahrenquellen
- der objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- der Anzahl der Mitbetreuer



# Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Maßstab des BGH:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.”

BGH in NJW 1984, S. 2574

# Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

## 3 Kontrollfragen

- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?
- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun ?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern ?

# Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

## **Zulässige und sinnvolle Sanktionen:**

- Ermahnungen
- Wegnahme gefährlicher Gegenstände
- Ausschluss eines Teilnehmers/ Heimschicken
- Abbruch eines Spiels/ der Veranstaltung
- Information der Eltern

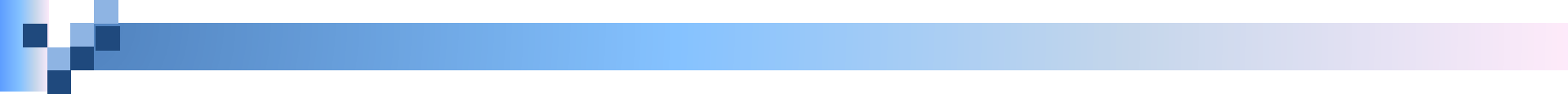
## **Nicht sinnvoll / zulässig:**

- Kollektive Strafen
- Gemeinschaftsdienste als Strafe
- Körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen

# Pädagogische Gesichtspunkte

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.

BGH, NJW 1976, S. 1684

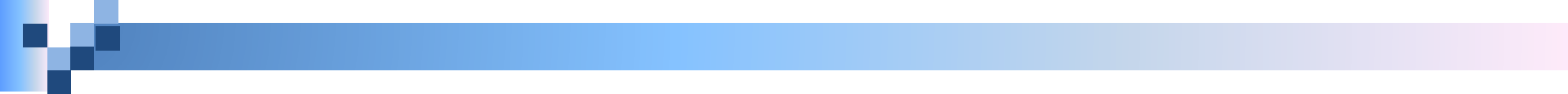


Wie eine Aufsichtspflicht im konkreten Fall gestaltet ist und wann dagegen verstoßen wird, hängt immer von den Besonderheiten des Einzelfalls ab.


Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht deren Inhalt. Die Gerichte entscheiden im Einzelfall und hinterher, ob ein solcher Verstoß vorgelegen hat.

# Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung

- Zivilrechtliche Folgen:
  - Schadensersatzansprüche
  - Schmerzensgeld
  - Anspruch auf Haftungsfreistellung bei leichter Fahrlässigkeit
- Strafrechtliche Folgen
- Arbeitsrechtliche Folgen




Das Risiko einer zivilrechtlichen Verletzung der Aufsichtspflicht trifft nicht nur die unmittelbaren Betreuungspersonen »vor Ort«. Auch der verantwortliche Veranstalter, der ungeeignete oder nicht geschulte Personen zur Betreuung einsetzt oder den Betriebs-ablauf so plant, dass eine risikofreie Abwicklung gar nicht möglich ist – zum Beispiel durch einen unzureichenden Personalschlüssel und Überforderung der Mitarbeiter – setzt sich dem Risiko der Inanspruchnahme für Schadensersatzzahlungen aus.



Sehr häufig werden sich Geschädigte, wenn von den Jugendlichen selbst „nichts zu holen“ ist, nach anderen umschauchen, die möglicherweise neben den eigentlichen, unmittelbaren Schadensverursachern auch haften und die vor allem leistungsfähig sind.

Dies kann der Betreuer oder die Betreuerin sein, die möglicherweise die Aufsichtspflicht oder eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat oder auch der Veranstalter der Maßnahme bzw. dessen Verantwortliche, die die MitarbeiterInnen nicht sorgfältig **ausgewählt, geschult und überwacht** haben.





## Gesteigerte Aufsichtspflicht bei heimuntergebrachten Jugendlichen

An die Aufsichtspflicht eines Heimes für schwer erziehbare Jugendliche sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Dem Aufsichtspflichtigen ist jedoch ein Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen.

*OLG Hamm, Urteil vom 21.09.1987 - 6 U 455/86*

## Gesteigerte Aufsichtspflicht bei heimuntergebrachten Jugendlichen

An die Aufsichtspflicht eines Heimes für schwer erziehbare Jugendliche sind erhöhte Anforderungen zu stellen. **Dem Aufsichtspflichtigen ist jedoch ein Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen.**

*OLG Hamm, Urteil vom 21.09.1987 - 6 U 455/86*

## Aufsichtspflicht bei straffällig gewordenen Jugendlichen

BGB § [832](#)

1. Der Träger eines Heimes für straffällig gewordene Jugendliche unterliegt besonders strengen Anforderungen an seine Aufsichtspflicht bei der Betreuung schwer erziehbarer Kinder. Dies beinhaltet auch die Pflicht (z.B. durch entsprechendes Aufsichtspersonal) Schutzmaßnahmen zu treffen, um ein Entweichen aus dem Heim zu unterbinden.
2. Kommt es zur Schädigung Dritter durch einen solchen im Heim untergebrachten Jugendlichen, so haftet der Heimträger unter dem Aspekt der Aufsichtspflichtverletzung (AG Königswinter, NJW-RR 2002, [748](#)).
3. Dem Aufsichtspflichtigen ist im Rahmen des § [832](#) BGB ein gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen (OLG Hamm, NJW-RR 1988, [798](#)). Gleichwohl ist bei heimuntergebrachten Jugendlichen, die schon Straftaten begangen haben und dazu neigen, wiederum Straftaten zu begehen, das höchste Maß an Aufsicht geboten (OLG Hamburg, NJW-RR 1988, [799](#)).

LG Zweibrücken, Urteil vom 6. 9. 2005 - 3 S 4/05

## Aufsichtspflicht über Jugendliche im Pfadfinderlager

Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von zehn bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.

*LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16. 6. 2000 - 1 S 105/00*

## Zimmerkontrollen

January 13, 2010

Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es (im vorliegenden Fall) erfordert, daß ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt worden ist, reicht hierfür nicht aus. Dazu wären auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingekehrt war.


*OLG Hamm – 6 U 78/95 – Urteil vom 21.12.95*

## Ertrunken im Schwimmbad

January 13, 2010


Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, daß die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, daß sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, daß keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

*OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94*



Aus dieser Rechtsprechung ergeben sich Grundsätze, die man in etwa so zusammenfassen kann:

- Die beaufsichtigten Minderjährigen (nur um solche geht es) dürfen nicht selbst zu Schaden kommen und dürfen niemandem anderen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen über den Aufenthalt und die Tätigkeiten der anvertrauten Jugendlichen stets informiert sein.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren und Risiken berücksichtigen und durch Aufklärung, ständige Kontrolle und – soweit erforderlich – Eingreifen begegnen.



Wer sich in Konfliktlagen besonnen entscheidet und die unterschiedlichen Interessen abwägt, dem wird man keinen Vorwurf machen und in eine Haftung nehmen können, mag die Entscheidung im Einzelfall hinterher betrachtet auch nicht optimal gewesen sein.





Mehr Infos im Internet unter:

[www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)

## § 1629 BGB      Vertretung des Kindes

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 107 BGB      Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.



# Zuwanderung und Kriminalität

## Fakten statt Vorurteile

Mai 2026

Bernd Klippstein  
Erster Staatsanwalt a.D.

[www.bernd-klippstein.de](http://www.bernd-klippstein.de)



**Angst**

## Angst

vor einer permanenten, allgegenwärtigen Gefahr:  
Angst, den Angriffen von Fremden, von Zugewanderten,  
ausgesetzt zu sein: Horden von Messerattentätern und  
täglichen Massenvergewaltigungen.

Diese Angst wird von denen geschürt, die eigene  
Angebote zur Hilfe anbieten und dafür gewählt werden  
wollen.

**Das ist in zweifacher Hinsicht falsch:**

Die Angst ist unberechtigt, jedenfalls völlig überzogen  
und:

die vermeintlichen Hilfsmittel taugen nichts.

## Können wir auf Zuwanderung verzichten?

Auswertung zu Mangelberufen:

Ohne Einwanderer ginge in vielen Branchen nichts mehr

tagesschau, 22.10.2025 11:26 Uhr

Auch konservative Wirtschaftsverbände weisen seit langem auf die Notwendigkeit von Zuwanderung hin.“

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung




## Können wir auf Zuwanderung verzichten?

Die Zuwanderung sichert Deutschlands Fachkräftebasis und stärkt die Innovationskraft. Integration in Arbeit und Bildung ist dabei entscheidend.

Institut der deutschen Wirtschaft

[www.iwkoeln.de](http://www.iwkoeln.de) Januar 2026






Notwendig ist ein in sich stimmiges Gesamtkonzept zur Erschließung aller inländischen Potenziale sowie die Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften auch aus dem EU-Ausland. Denn:

**Migration aus der EU wird das Fachkräfteproblem der deutschen Wirtschaft auf Dauer nicht lösen können,**

da viele EU-Länder selbst vom demografischen Wandel betroffen sind.

Quelle: Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. 14.02.2024




"Das Handwerk braucht pragmatische Lösungen zur Fachkräftesicherung, keine politischen Spielchen. Als parteipolitisch neutrale Interessenvertretung steht es uns nicht zu, politische Taktiken zu bewerten. Entscheidend ist, dass alle Parteien der demokratischen Mitte ihrer Verantwortung gerecht werden und gemeinsam

eine zukunftsorientierte Migrationspolitik gestalten und auf den Weg bringen, die Integrationshürden abbaut und eine gesteuerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften ermöglicht.

Unsere Betriebe brauchen praxistaugliche Sachlösungen statt parteitaktischer Blockaden.,,

Voraussetzung: erfolgreiche Integration!

Doch **eine erfolgreiche Integration** in Arbeit und Bildung **ist essenziell**. Schnelle Anerkennungsverfahren, gezielte Qualifizierungsmaßnahmen und bessere Arbeitsmarktanreize sind entscheidend, damit Zuwanderung langfristig ein Gewinn für alle Beteiligten wird.




2024 waren **15,9 %** der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland (und damit Beitragszahlende) Nicht-Deutsche

Quelle: [www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV30c.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV30c.pdf)

Der Anteil von ausländischen Beschäftigten in Tourismus-, Hotel- und Gaststätten beträgt **28 %** (nur sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse!).

Quelle: [mediendienst-integration.de/artikel/diese-branchen-haengen-von-zuwanderung-ab.html](http://mediendienst-integration.de/artikel/diese-branchen-haengen-von-zuwanderung-ab.html)



Der Anteil ausländischer Ärzte und Ärztinnen betrug Ende 2024 über **15 %**, darunter **7.042** Ärztinnen und Ärzte aus Syrien (von insgesamt 581.000)

Quelle: Bundesärztekammer

Der Anteil der ausländischen Pflegekräfte betrug 2024 knapp **18 %**.

Quelle: mediendienst Integration



Der Ausländeranteil bei den Altenpflegeberufen betrug 2023 **18,9 %**.

Quelle: IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Das Wachstum der in der Pflege tätigen Personen geht seit 2022 ausschließlich auf ausländisches Personal zurück. Die Anzahl der Beschäftigten mit deutscher Staatsangehörigkeit in der Altenpflege nahm zwischen 2023 und 2024 ab (minus 4 Prozent), in der Krankenpflege blieb sie etwa gleich.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit



**Wie ist unsere Belastung durch  
Fluchtmigration im Vergleich zu anderen  
Staaten?**

## Ukraine-Krieg: Wohin die Menschen flüchten

So viele Flüchtlinge aus der Ukraine haben diese EU-Staaten bis Ende Mai 2023 je 1.000 Einwohner aufgenommen



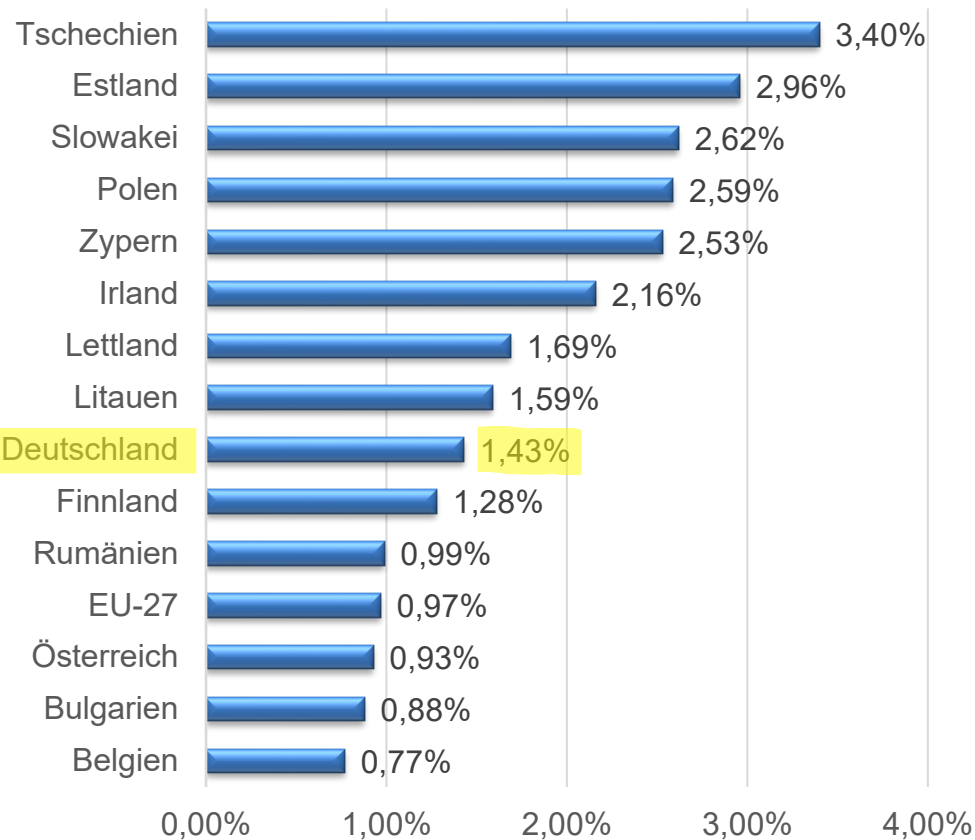
■ Zahl der aus der Ukraine aufgenommenen Flüchtlinge

Tschechien	32,3	340.090
Estland	26,4	35.105
Polen	26,3	999.375
Litauen	24,9	69.875
Bulgarien	23,1	157.645
Lettland	22,5	42.245
Slowakei	18,8	102.050
Zypern	18,5	16.710
Irland	16,6	83.845
<b>Deutschland</b>	<b>13,4</b>	<b>1.111.590</b>
...		
Griechenland	2,2	23.645

Quelle: Eurostat  
© 2023 IW Medien / iwd

iwd





## Anteil der Flüchtlinge aus der Ukraine an der Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union


(Stand: Juni 2025)

Bei der Zahl der Asyl-Erstanträge pro Million der Wohnbevölkerung liegen wir im Mittelfeld:

		Zahl der Asyl-Erstanträge pro Million der Wohnbevölkerung
1	Zypern	12.604
2	Österreich	6.107
3	Griechenland	5.559
4	Luxemburg	3.957
5	Deutschland	3.900
6	Bulgarien	3.473
7	Slowenien	3.394
8	Spanien	3.337




# **Kriminalität**

- 
- Wie hat sich die Kriminalitätsbelastung über die Jahre entwickelt und wie ist die altersmäßige Verteilung?
  - Wie hat sich die Zahl der Migranten entwickelt?
  - Welchen Zusammenhang gibt es zwischen Migration und Kriminalitätsentwicklung?

## Allgemeine Feststellungen zu Kriminalität:

- Kriminalität ist allgegenwärtig, zu allen Zeiten, in allen Gesellschaften
- Sie kann nicht vollständig beseitigt werden
- Man kann sie eindämmen
- Man kann etwas tun, um selbst nicht Opfer zu werden.
- Es gibt einen Zusammenhang zwischen Bildung und Kriminalität
- Kriminalität ist im Laufe der Jahre gesunken, zum Teil deutlich.



Welche Quellen und Zahlen  
stehen uns zur Verfügung?

Mit welchen Begriffen wird  
gearbeitet?

## Quellen

### **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)**


angezeigte Straftaten, ohne Verkehrsstraftaten und ohne Zoll- und Steuerdelikte

Erfassung erfolgt örtlich → landesweit → bundesweit

---

### **Verurteilungsstatistik**

Ergebnisbilanz der Gerichte hinsichtlich der angeklagten Taten



In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird nur unterschieden nach deutschen Tatverdächtigen und nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Es wird weiter summenmäßig ausgewiesen nach dem unterschiedlichen Anlass des Aufenthalts (erlaubt oder unerlaubt, davon wieder Asylbewerber, Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge, Geduldete und sonstige erlaubte Aufenthalte)



## Quellen

Daneben gibt es eine Aufstellung des Bundeskriminalamtes über die Kriminalität der **Zugewanderten**

Das sind:

- Asylbewerber, solange das Verfahren läuft
- abgelehnte Asylbewerber
- Flüchtlinge und illegal aufhältige Personen

Nicht gesondert erfasst werden darin also:

Anerkannte Asylbewerber, deshalb kann über deren Kriminalitätsbelastung zuverlässig nichts ausgesagt werden.

Bundeslagebild 2024

# Kriminalität im Kontext von Zuwanderung

Fokus: Fluchtmigration



Bundeskriminalamt

**BKA**

BKA-Lagebild

## **BKA meldet für 2024 sinkenden Anteil tatver- dächtiger Zuwanderer**

Etwa jeder elfte Tatverdächtige war im vergangenen Jahr laut BKA ein Zuwanderer. Rund 172.200 zugewanderte Menschen sind als Tatverdächtige in Deutschland erfasst worden.

8. Dezember 2025, 17:36 Uhr Quelle: DIE ZEIT, AFP, dpa, [vo](#)

## Begriffe

### **Kriminalitätsbelastung**

wird gemessen in Fällen pro 100.000 Personen der Bevölkerung,  
das ist die **Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)**

### **Hellfeld**

die bekannt gewordenen, in den Statistiken erfasste  
Zahl der Fälle

### **Dunkelfeld**

nicht bekannt gewordene Fälle, über die man  
spekulieren kann, bzw. über deren Zahl man  
näherungsweise wissenschaftlich etwas aussagen  
kann (Täter- und Opferbefragungen etc.)

# Hellfeld: PKS, Justizstatistiken

2023

jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr

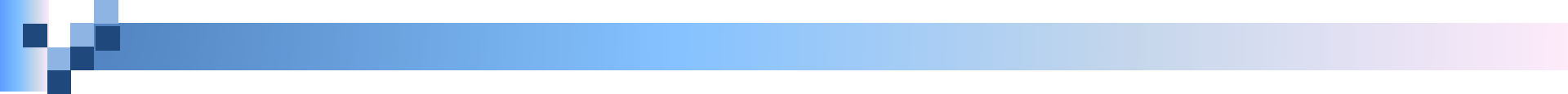
Datennachweis:

Polizeilich registrierte Fälle	280	5,9 Mio	<b>PKS</b> Polizeiliche Kriminalstatistik
aufgeklärte Fälle	160	3,5 Mio	
<b>strafmündige Tatverdächtige =</b>	<b>100</b>	<b>2,1 Mio</b>	
Angeklagte + Strafbefehlsanträge	34	740.000	Staatsanwaltschaftsstatistik
Abgeurteilte	29	620.000	Justizgeschäftsstatistik
<b>Verurteilte</b>	<b>23</b>	<b>490.000</b>	Strafverfolgungsstatistik
davon: zu ambulanten Sanktionen	21	460.000	Bewährungshilfestatistik; BZR*
zu stationären Sanktionen	1,5	32.000	Strafvollzugsstatistik

Quelle: Konstanzer Inventar Kriminalitäts-entwicklung

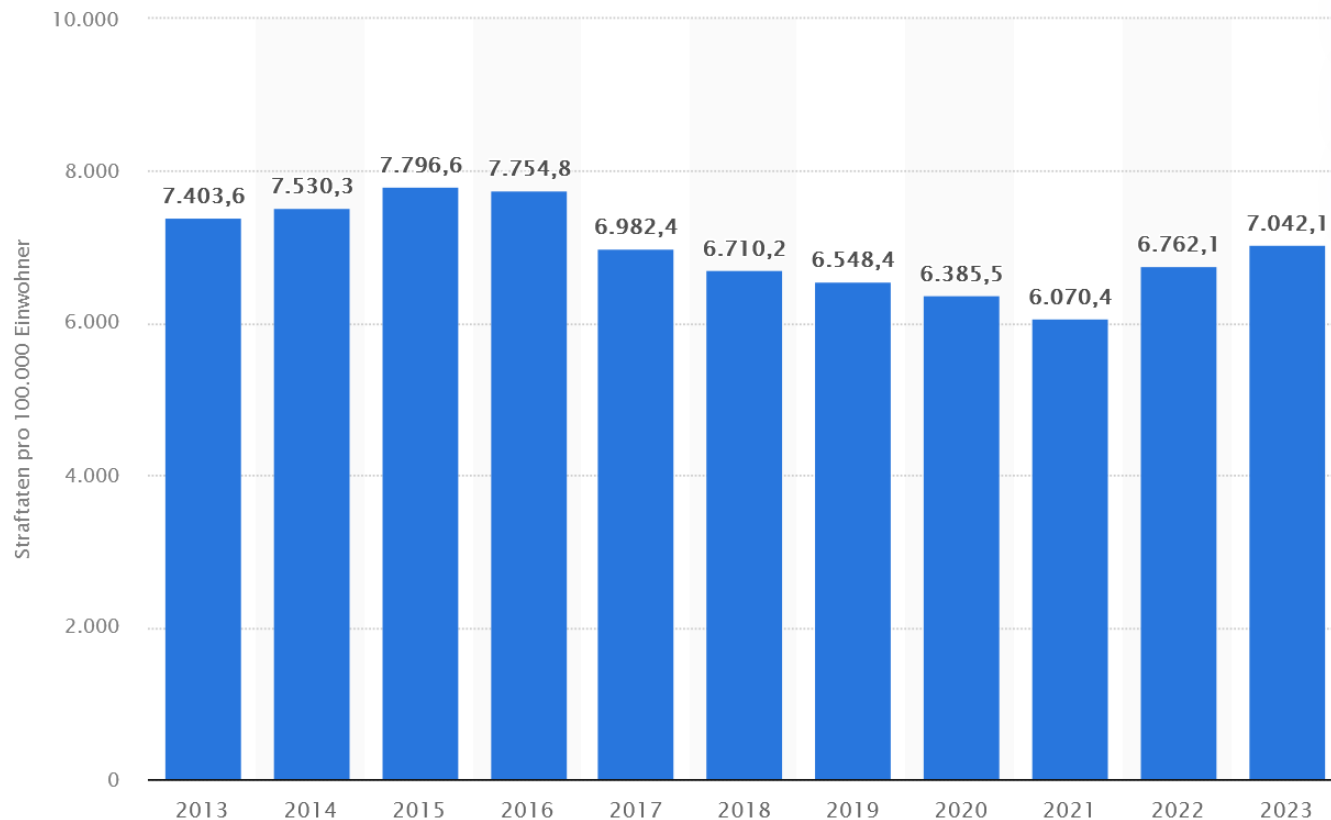


# **Entwicklung der Kriminalität und Gewaltkriminalität**



Die Statistiken lassen nur eine ungefähre Einschätzung der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung und von deren Veränderungen zu.

# Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten pro 100.000 Einwohner in Deutschland von 2013 bis 2023

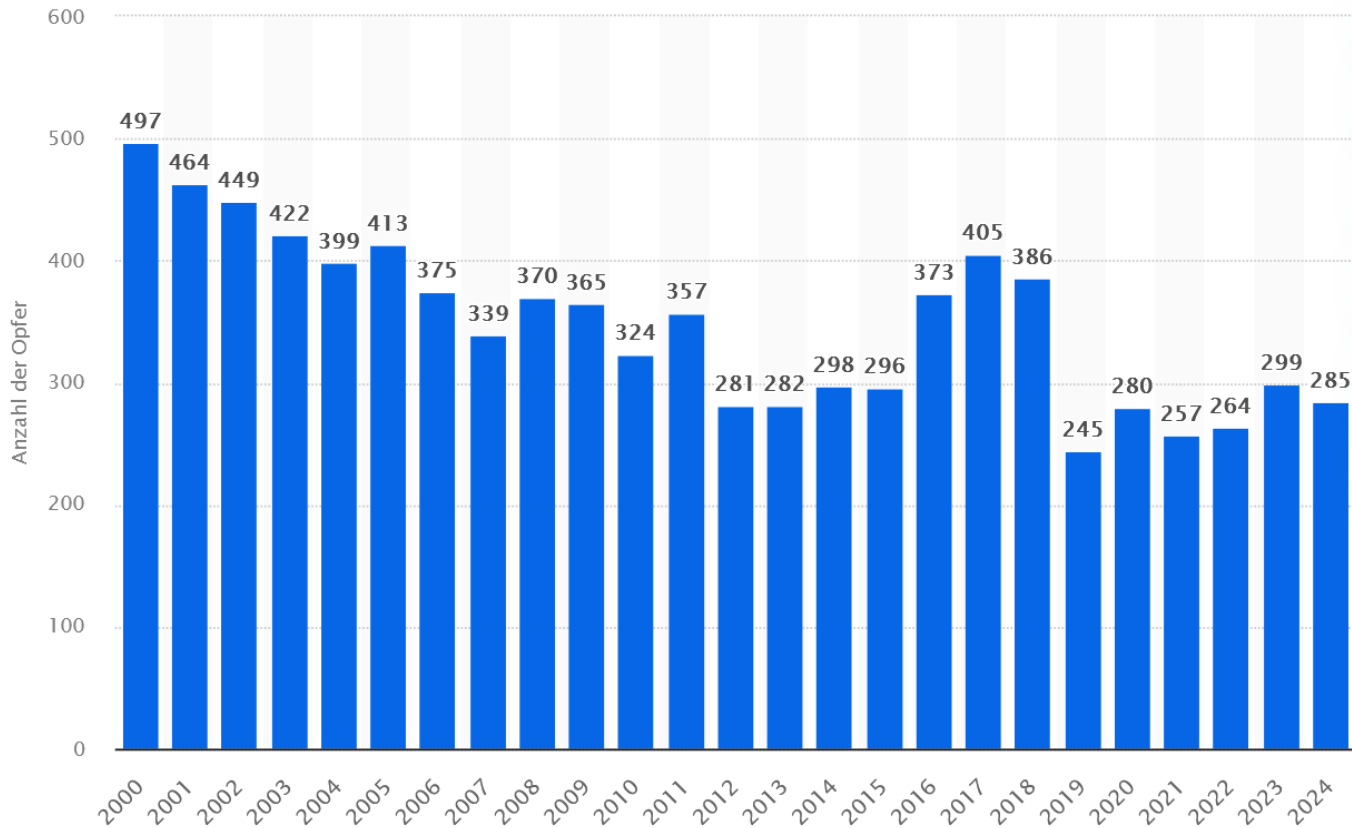


[Details zur Statistik](#)

© Statista 2025  
[Quellen anzeigen](#)

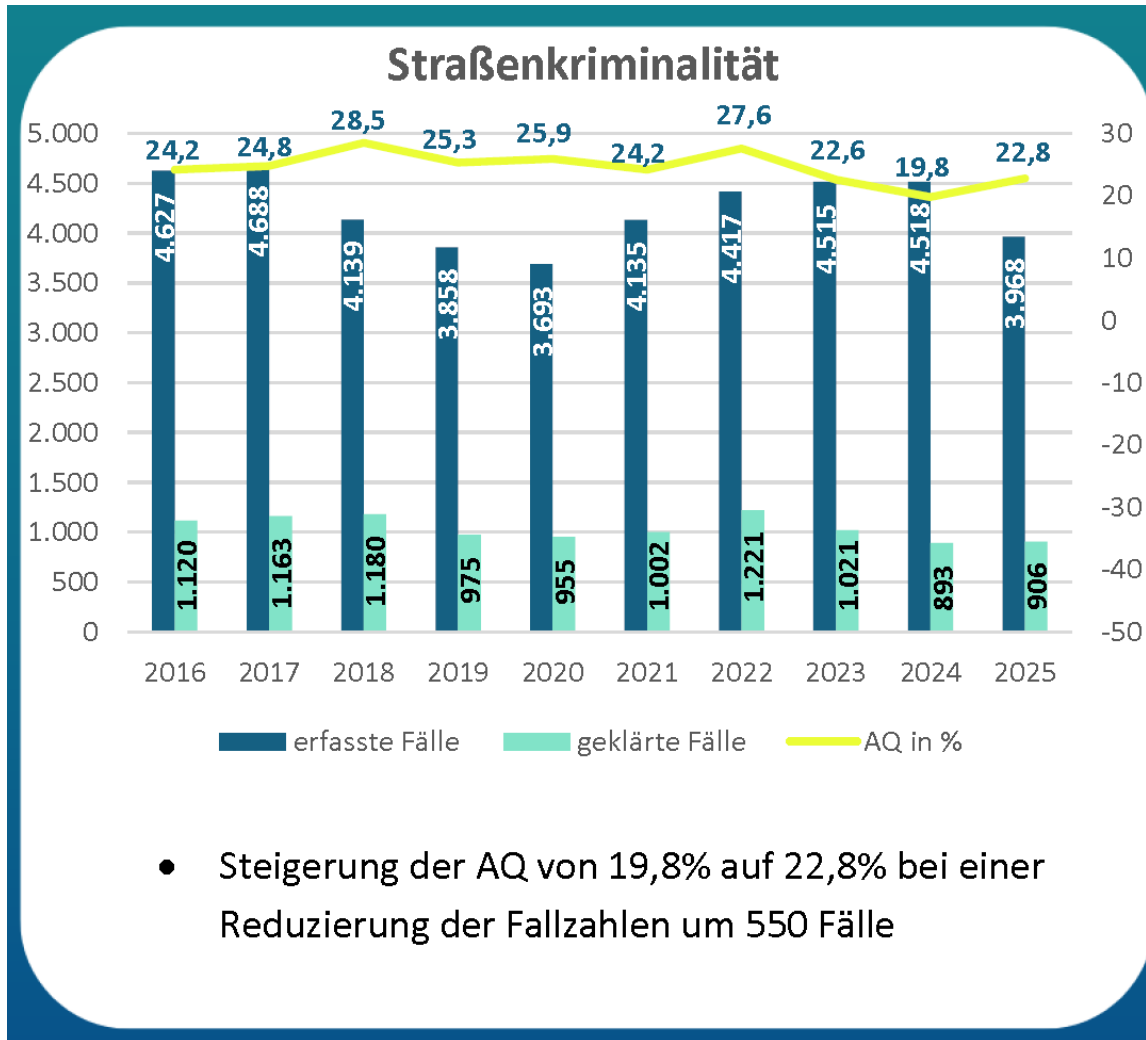


# Anzahl der polizeilich erfassten Mordopfer in Deutschland von 2000 bis 2024



**Details:** Deutschland; vollendete Taten (ohne Tatversuche)

# Polizeidirektion Wiesbaden

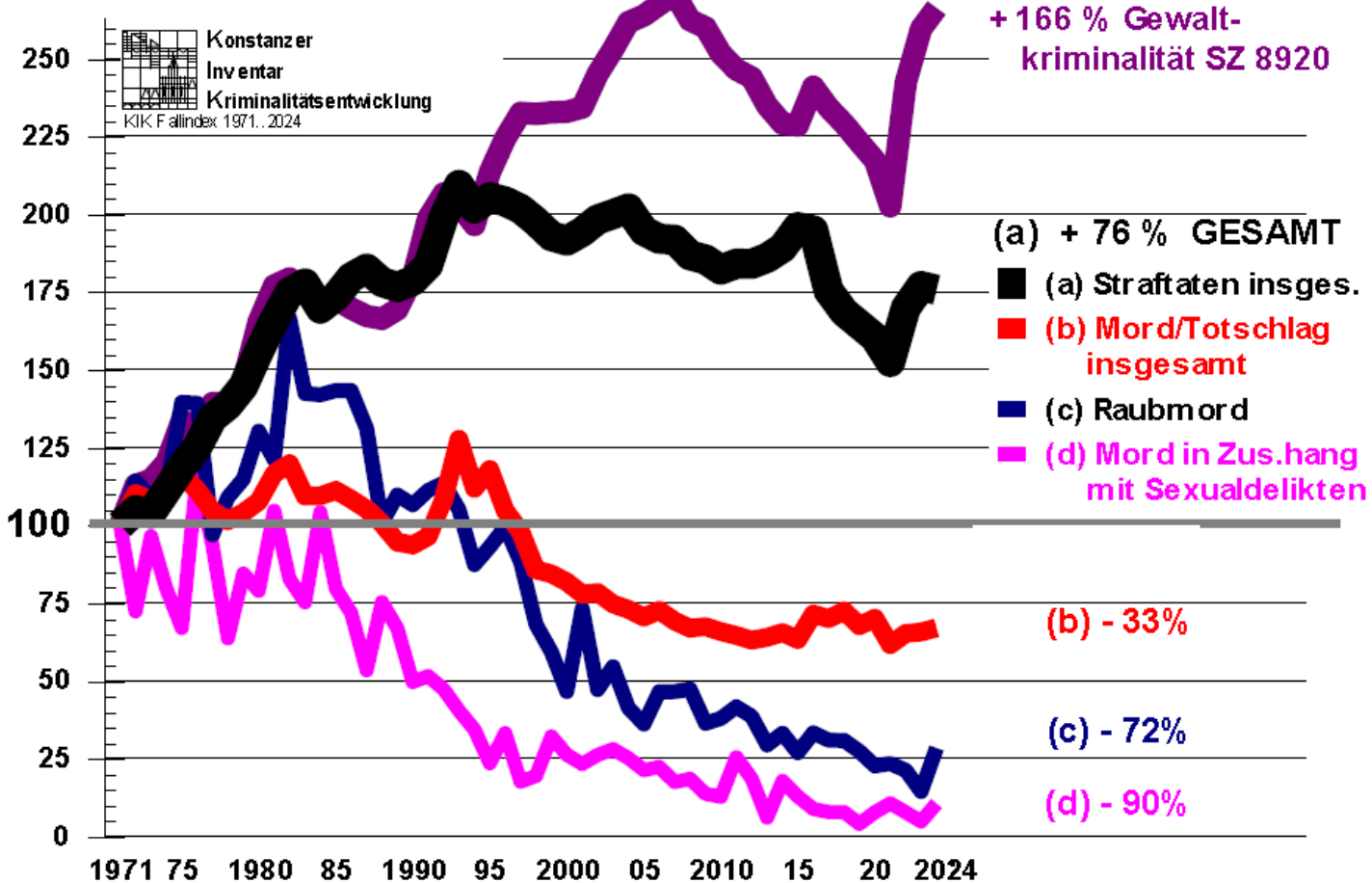


Quelle: Polizeipräsidium Westhessen

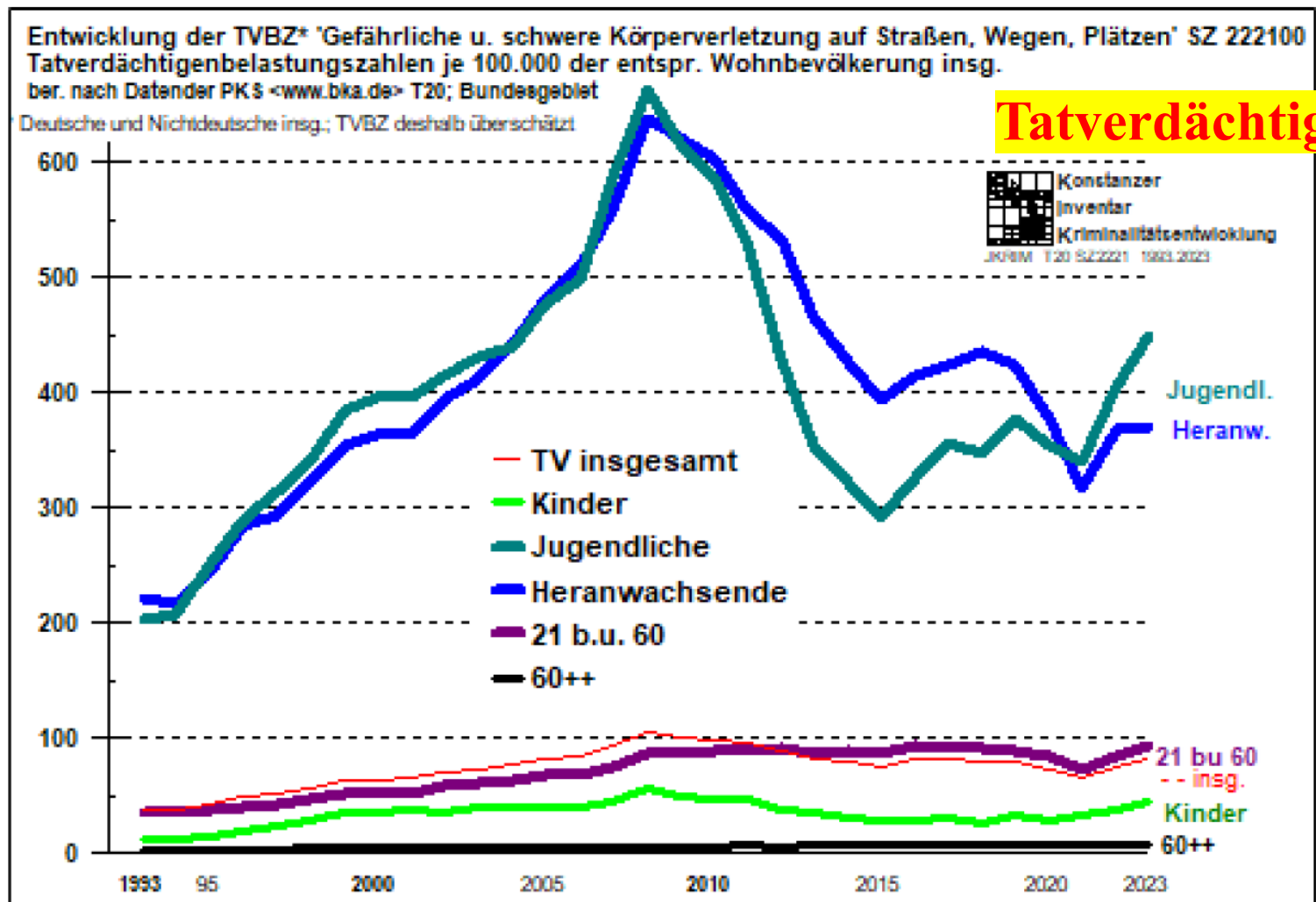
# Entwicklung der Kriminalitätsbelastung je 100.000 der Bevölkerung; Index (1971= 100)

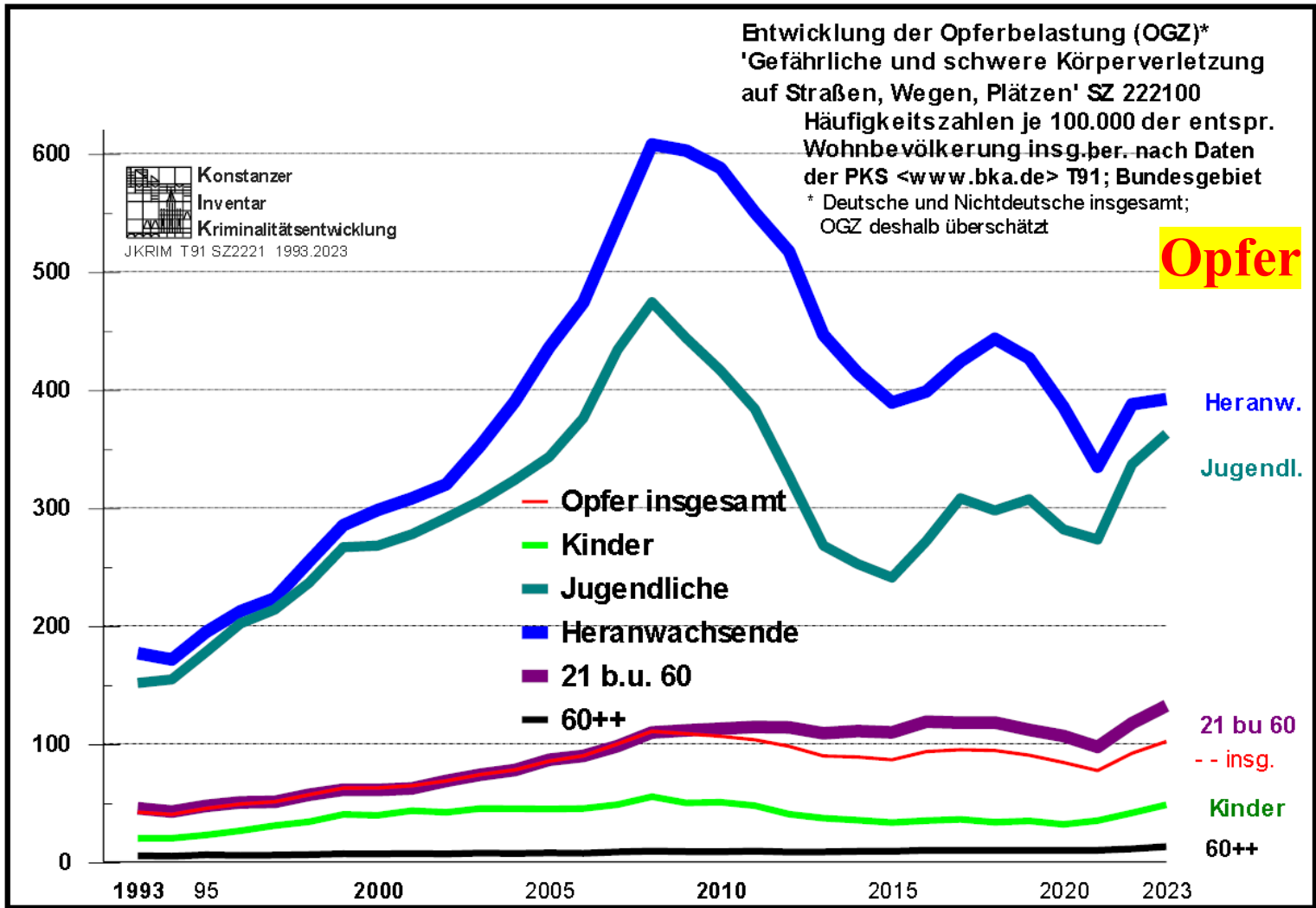
Nach den Fallzahlen des Bundeskriminalamts Wiesbaden <www.bka.de>, PKS Tabelle 01

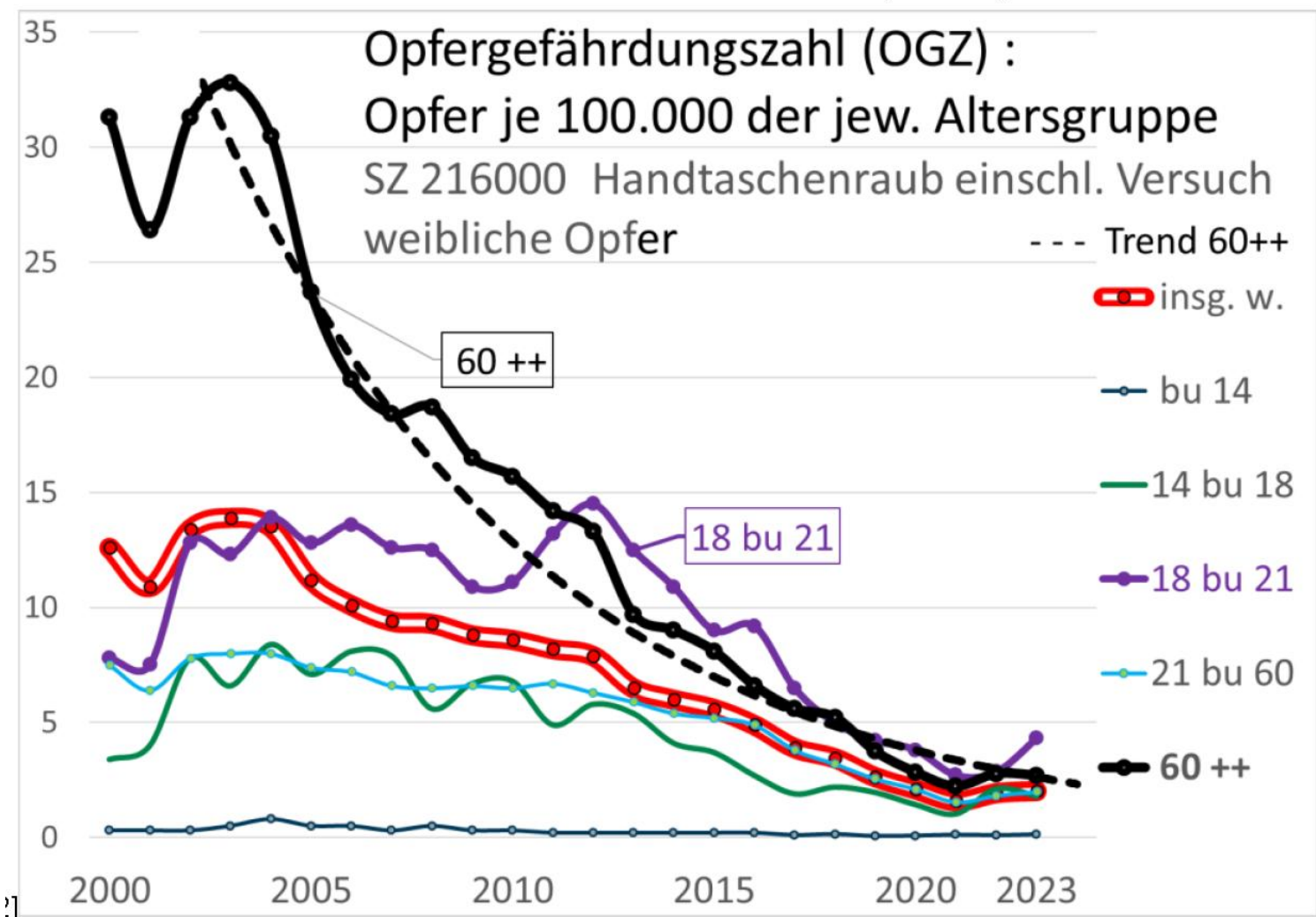
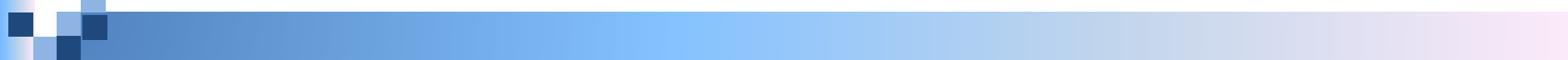
(ab 1991 mit Gesamtberlin; ab 1993 einschl. der neuen Länder)



## Gefährliche und schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum:







Quelle: [www.jura.uni-konstanz.de/Kriminalitätsentwicklung-kik](http://www.jura.uni-konstanz.de/Kriminalitätsentwicklung-kik)

# Wie entwickelt sich Jugendgewalt? Und warum?

## Rückgang 2007 bis 2015

(Pfeiffer, Baier & Kliem 2018, S. 31ff.)

- Viel Prävention
- Zunahme höherer Bildungsabschlüsse
- Wandel der Erziehungskultur (Rückgang elterlicher Gewalt!)
- Missbilligung von Gewalt im sozialen Umfeld (Freunde, Schule)
- Rückgang des Schulschwänzens
- Verringerung von „unstrukturierter“ und von Erwachsenen unkontrollierter Freizeit
- Geringere Gewaltakzeptanz
- zunehmende Anzeigebereitschaft

## Anstieg seit 2015

(Baier, Krieg & Kliem 2021; Ribeaud & Loher 2022)

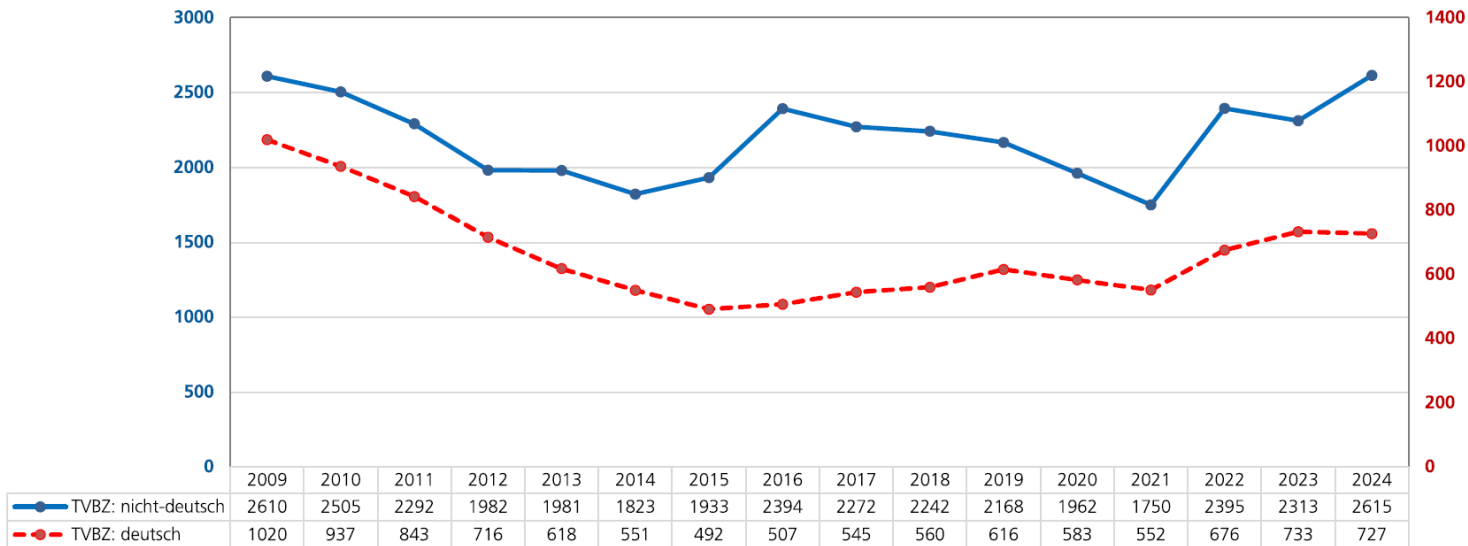
- Zunahme gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen
- Zunahme der Gewaltakzeptanz
- Zunahme des Schulschwänzens / neg. Haltung zu Schule
- ? Pandemie
- ? Soziale Medien
- ? Migration



# Ist Jugendgewalt migrantisch?

## Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Jugendliche mit deutscher bzw. nichtdeutscher Staatsangehörigkeit für Gewaltdelikte

(Quelle: Prätör & Baier 2024, Polizeiliche Kriminalstatistiken)



Entwicklung  
2015 zu 2024

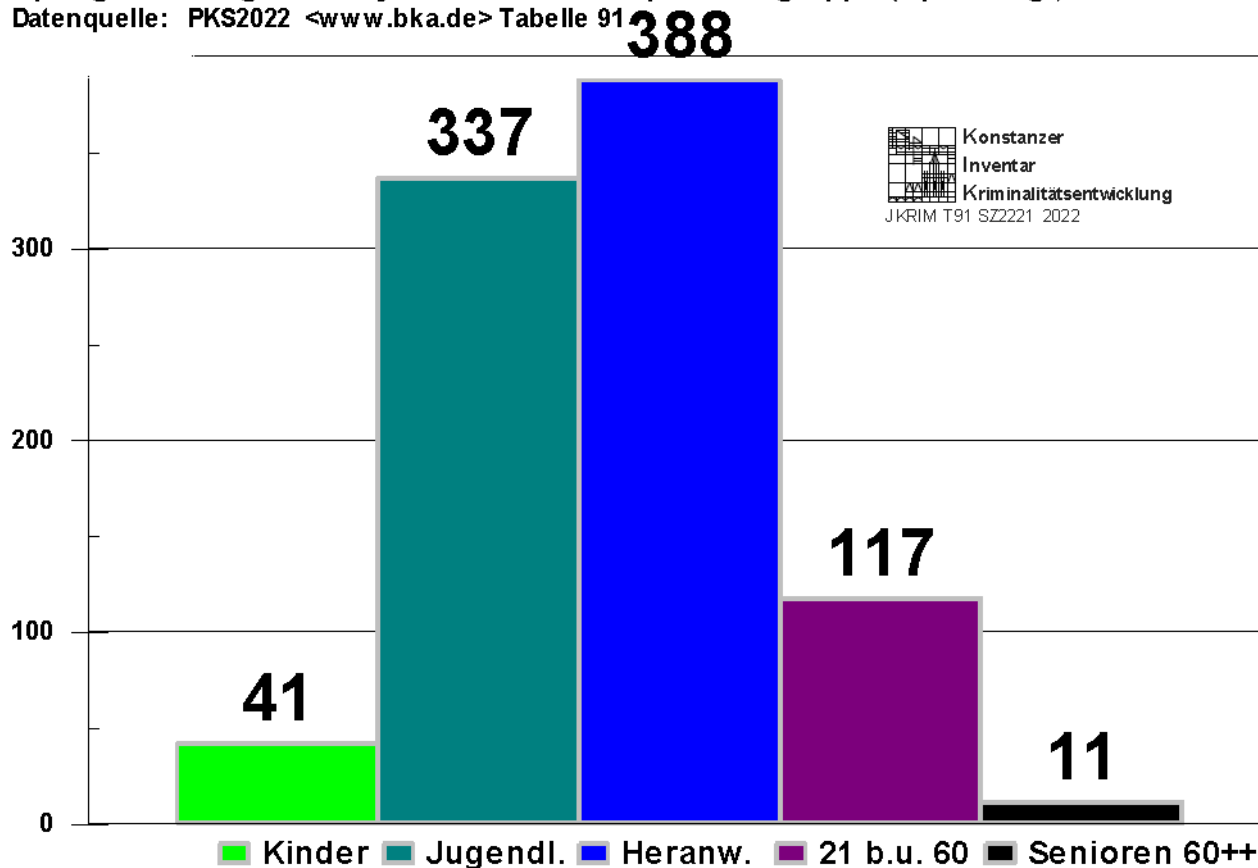
+35 %

+48 %



## Wer wird Opfer?

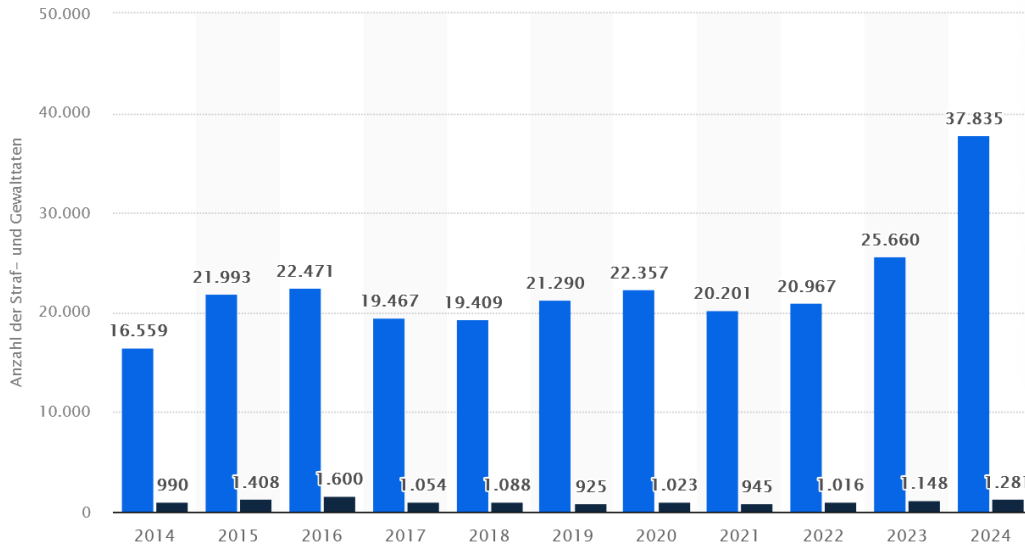
Gefährliche und schwere Körperverletzung auf öffentl. Straßen und Plätzen' SZ 222100  
Opfergefährdungszahlen je 100.000 der entspr. Altersgruppe (Opfer insg., einschl. Versuche)  
Datenquelle: PKS2022 <www.bka.de> Tabelle 91



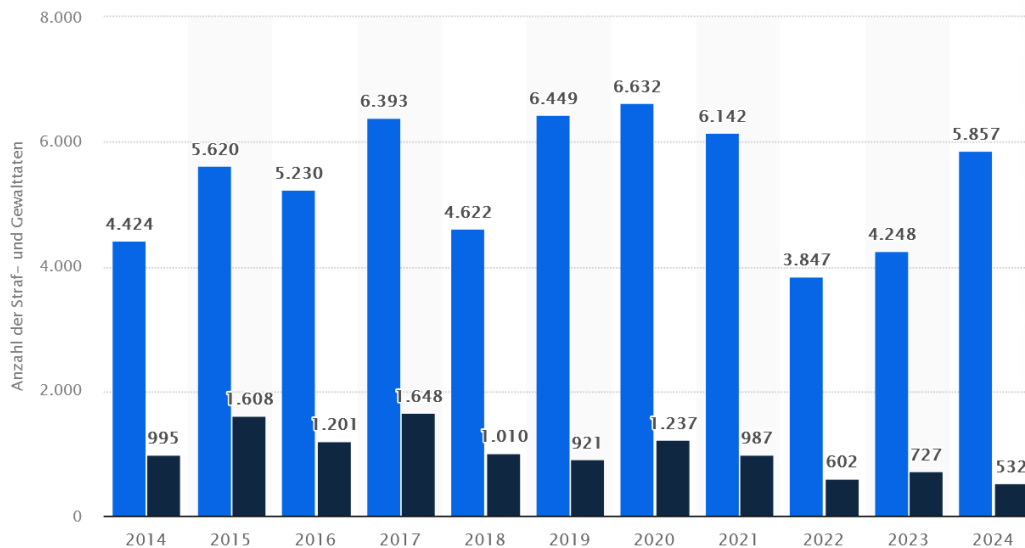
501 Tatverdächtigenbelastung bei Aggressionsdelikten im öffentlichen Raum nach Altersgruppen



# **Politisch motivierte Straftaten**



● Rechtsextremistische Straftaten insgesamt ● Darunter: Gewalttaten

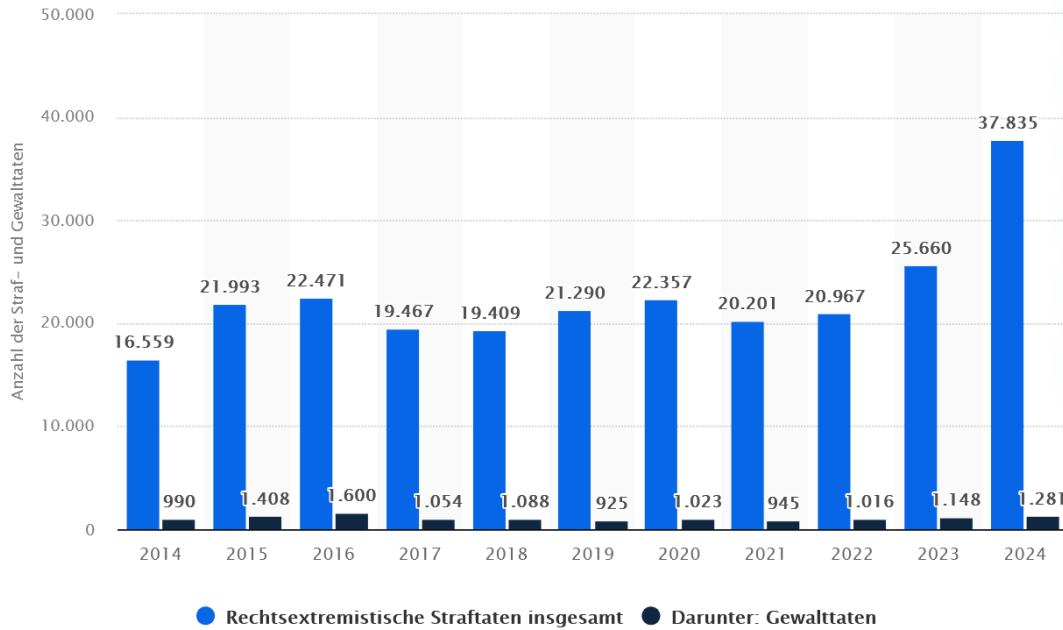


● Linksextremistische Straftaten insgesamt ● Darunter: Gewalttaten

Anzahl der politisch motivierten Straftaten und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund

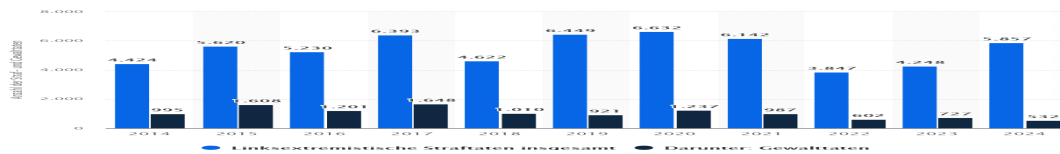
mit linksextremistischen Hintergrund

Quelle: Statista



Anzahl der politisch motivierten Straftaten und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund

mit linksextremistischen Hintergrund



Quelle: Statista

# Nichtnatürliche Todesfälle 2023

Suizide, Straßenverkehr, Drogentote,  
terroristische Angriffe, Femizide

10.304	
2.839	
2.227	
360	
1	

Quelle: bmi.de; statista.com;


## Nichtnatürliche Todesfälle 2023

Suizide, Straßenverkehr, Drogentote, terroristische Angriffe, Femizide

10.304	Suizide
2.839	tödliche Unfälle im Straßenverkehr
2.227	Drogentote
360	Femizide - vollendete Tötungsdelikte mit weiblichen Opfern
1	

## Nichtnatürliche Todesfälle 2023

10.304	Suizide
2.839	tödliche Unfälle im Straßenverkehr
2.227	Drogentote
360	Femizide - vollendete Tötungsdelikte mit weiblichen Opfern
1	terroristischer Angriff (Duisburg)
2024: 17	3 terroristische Angriffe (Solingen, Murnau, Mannheim, München und Magdeburg)
2025: 4	2 terroristische Angriffe (Aschaffenburg und München)



Die Femizide haben nicht zu Sondersendungen im Fernsehen, Sondersitzungen des Bundes- oder Landtags oder Gesetzesverschärfungen geführt. Dabei kann etwas zum Schutz gefährdeter Frauen getan werden: es ist bekannt, dass ca. 13.000 Plätze in Frauenhäusern in Deutschland fehlen.

Inzwischen wurde das Gewalthilfegesetz zum Schutz von gefährdeten Frauen auf den Weg gebracht. Ab dem Jahr 2032 gibt es einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gefährdete Frauen, also in 7 Jahren!



## Rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten

Im Vergleich zum Jahr 2023 (25.660) stieg die Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten deutlich um **47,4 %** auf 37.835 Delikte.

Auch die Zahl der rechtsextremistischen **Gewalttaten** stieg im Jahr 2024 um rund **11,6 %** gegenüber dem Vorjahr (2024: 1.281, 2023: 1.148).

Bei den rechtsextremistisch motivierten Körperverletzungsdelikten mit fremdenfeindlichem Hintergrund ist eine Steigerung von 4,8 % festzustellen (2024: 916, 2023: 874). Ebenso stieg die Zahl der fremdenfeindlichen Gewalttaten um 5,4 % (2024: 983, 2023: 933).

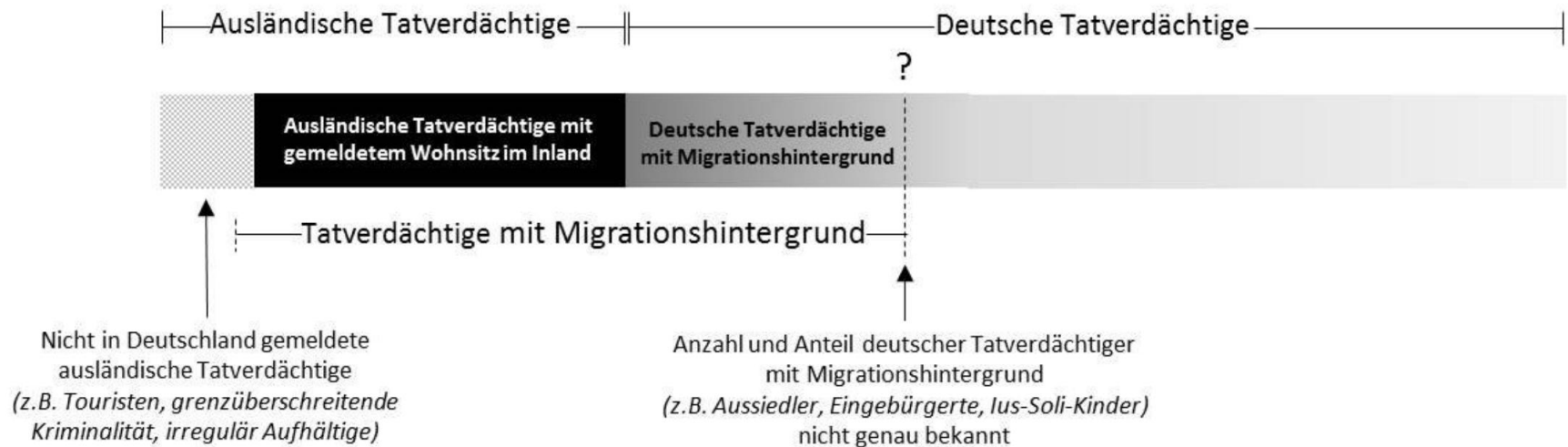




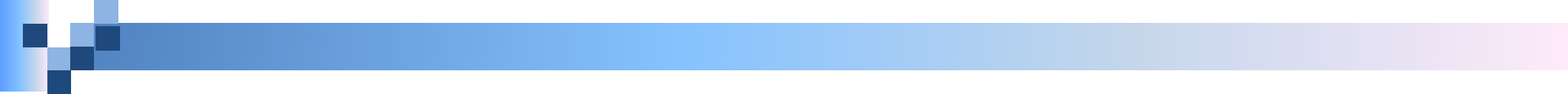
# **Entwicklung der Migration und der Kriminalität von Zugewanderten**

# „Ausländerkriminalität“

Schon die Unterscheidung deutsch – nichtdeutsch macht Probleme:



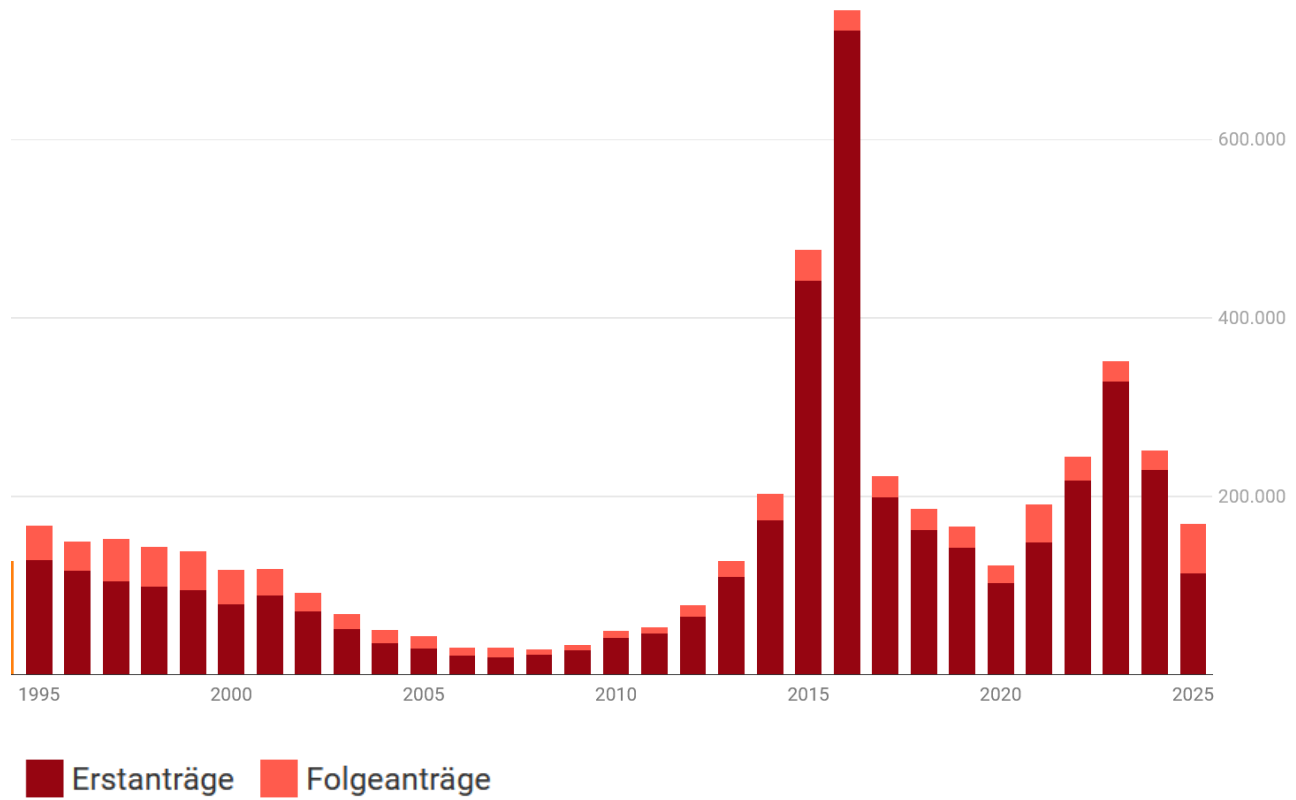
Quelle: <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet-erfahrungen-und-neuere-entwicklungen/>



Wenn man von der Kriminalität von Ausländern spricht, sollte man immer genau sagen, wen man meint und woher man die Zahlen hat, die sich darauf beziehen.

# Entwicklung der Migration

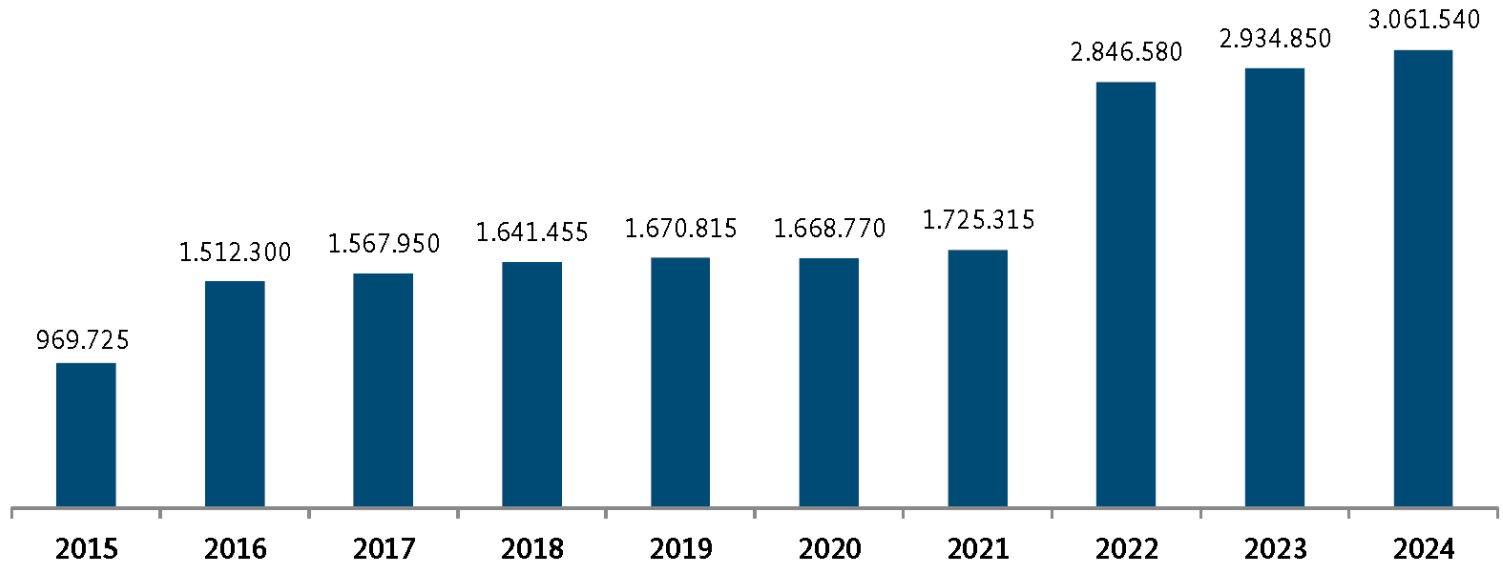
Anzahl der in Deutschland gestellten Asylanträge



Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung

# Entwicklung der Migration

**Abb. 1: Anzahl der in Deutschland aufhältigen Geflüchteten (2015 – 2024)**



Quelle:  
Bundeskriminalamt,  
Kriminalität im Kontext  
von Zuwanderung,

Bundeslagebild 2024

# Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2024

## Fokus: Fluchtmigration

### ALLGEMEINKRIMINALITÄT



tatverdächtige Zuwanderinnen/Zuwanderer (tvZ)  
172.203 (-3,6 %)



Anteil aller tvZ an Tatverdächtigen PKS insgesamt  
8,8 % (2023: 8,9 %)



aufgeklärte Straftaten mit Beteiligung tvZ  
331.308 Fälle (-3,8 %)



Zuwanderinnen/Zuwanderer als Opfer  
70.051 (+5,2 %)

Quelle:  
Bundeskriminalamt,  
Kriminalität im  
Kontext von  
Zuwanderung,  
Bundeslagebild 2024



**Tab. 1: In Deutschland aufhältige Geflüchtete (fünf häufigste Staatsangehörigkeiten 2024)**

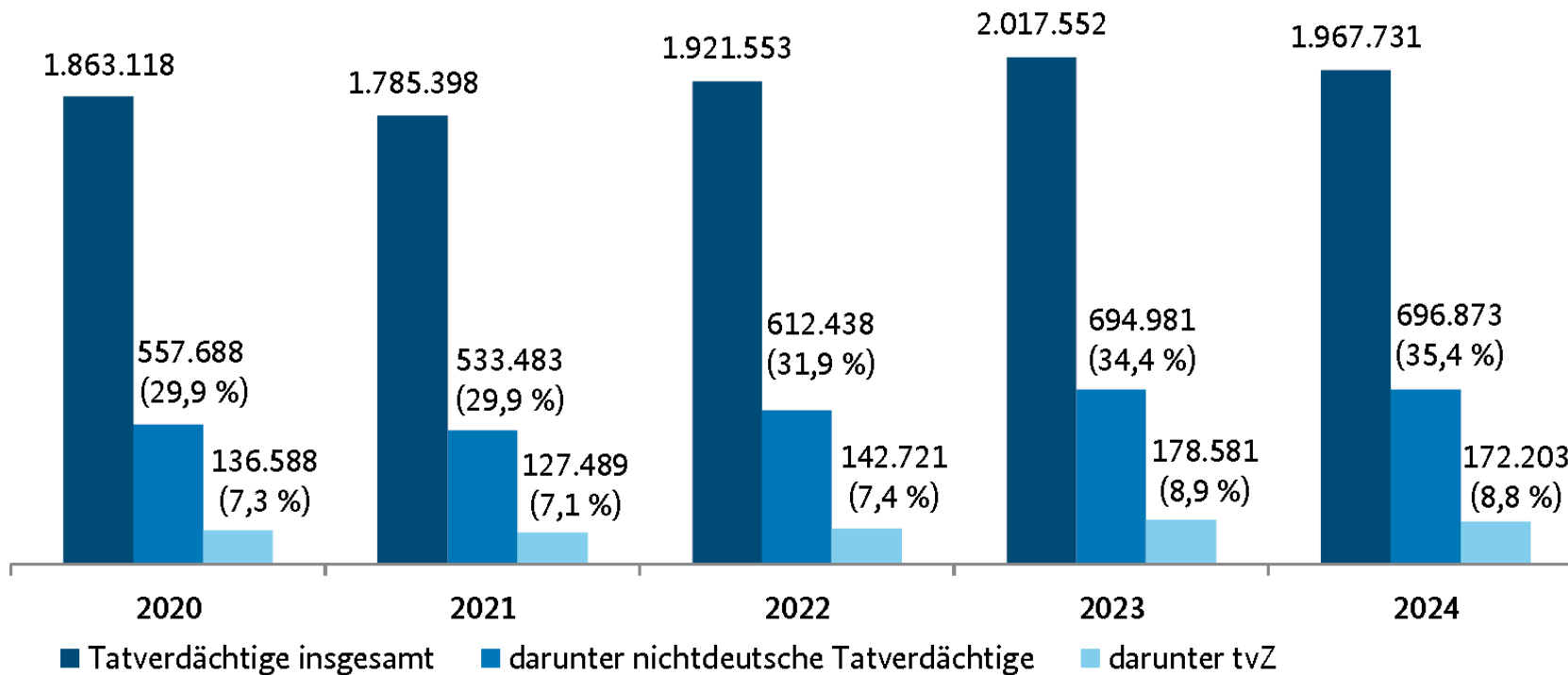
Staatsangehörigkeit	Geflüchtete 2023	Geflüchtete 2024	Veränderung
Ukraine	972.505	1.091.970	+12,3 %
Syrien	627.460	628.990	+0,2 %
Afghanistan	299.995	323.305	+7,8 %
Irak	177.485	167.245	-5,8 %
Türkei	144.150	148.535	+3,0 %

Eine Betrachtung der Altersgruppen der in Deutschland aufhältigen Geflüchteten ergab für 2024 folgende Verteilung: 15,2 % Kinder, 7,2 % Jugendliche, 5,7 % Heranwachsende und 71,9 % Erwachsene. Von dieser Personengruppe waren 55,0 % männlich und 45,0 % weiblich, und insgesamt 46,0 % waren jünger als 30 Jahre (siehe auch [Abb. 2](#)).

Quelle:  
Bundeskriminalamt, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung,

Bundeslagebild 2024

Abb. 3: Anzahl der Tatverdächtigen im Fünf-Jahres-Vergleich



Quelle:  
Bundeskriminalamt, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung,

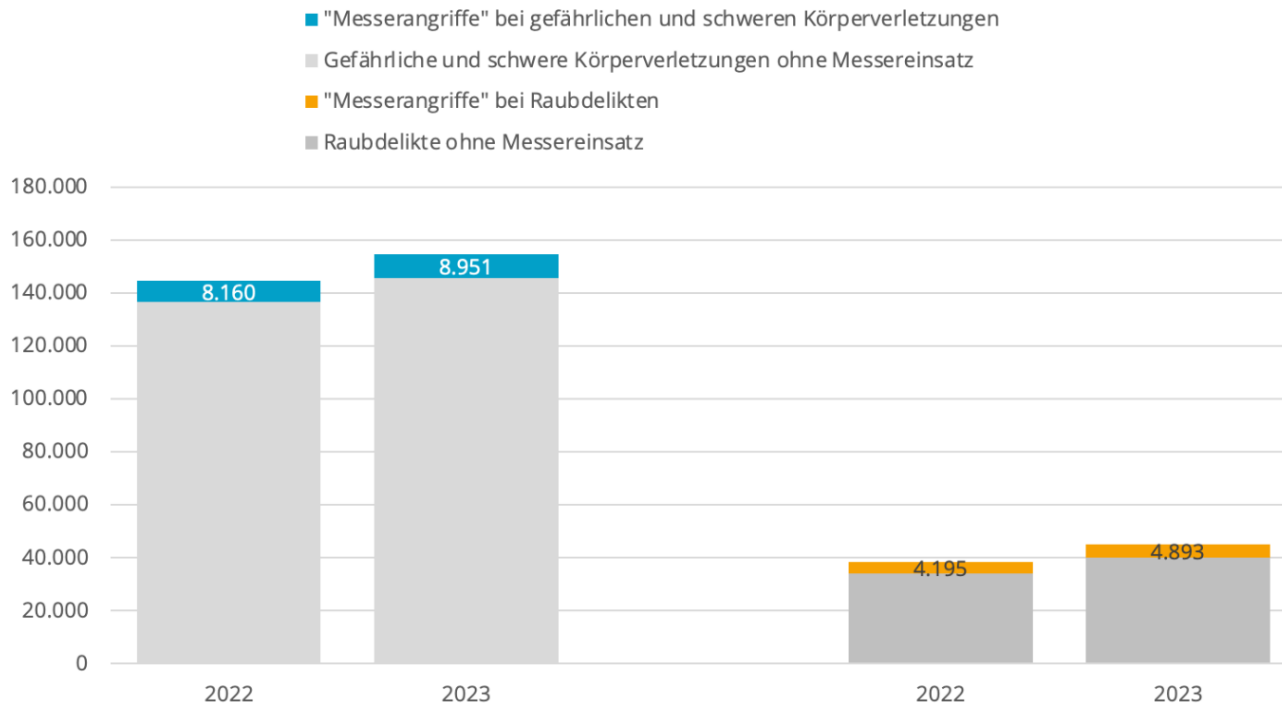
Bundeslagebild 2024

**Tatverdächtige Zuwanderinnen/  
Zuwanderer**



Analog zu den Festlegungen in der PKS gilt eine tatverdächtige Person in diesem Bundeslagebild als Zuwanderin/Zuwanderer, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber/-in“, „Schutzberechtigte/-r und Asylberechtigte/-r, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurde.


## "Messerangriffe" im Kontext von Körperverletzung und Raubdelikten



Quelle: BKA (2024) Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 (CC) MEDIENDEINSTE INTEGRATION 2024

## Kriminalität von Zugewanderten

- Prozentual höher als ihr Bevölkerungsanteil
- Das liegt zum Teil an der deutlich höheren sozialen Kontrolle und Anzeigehäufigkeit
- Fast jede Straftat in Erstaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften wird angezeigt
- Oft sind Täter und Opfer Zugewanderte
- Zugewandert sind besonders belastete gesellschaftliche Gruppen (junge Männer ohne viel Bildung, oft mit eigener Gewalterfahrung als Opfer)
- Es gibt zum Teil deutliche Unterschiede nach der Herkunft der Tatverdächtigen



Der Flüchtlingszuzug nach Deutschland zwischen 2010 und 2015 hat **nicht** zu einem generellen Anstieg der Kriminalität geführt, obwohl sich die Zahl der jährlichen Asylanträge in diesem Zeitraum nahezu verzehnfacht haben.

(Studie des RWI-Leibniz-Instituts 2018)

Es gibt einen signifikant hohen Anteil der Zuwanderer an Kriminalität: 2 % Bevölkerungsanteil, aber 8,6% Anteil der Tatverdächtigen.

Bezogen auf Deliktsarten ist die Kriminalität der Zuwanderer besonders hoch bei Taten gegen das Leben und sexueller Nötigung beziehungsweise Vergewaltigung und Rohheitsdelikten.

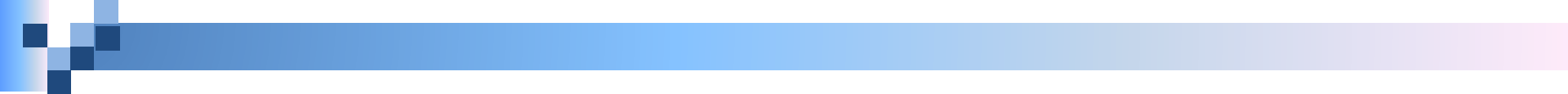
Über den Anteil der anerkannten Asylbewerber an der Kriminalität kann nichts gesagt werden, weil diese Gruppe und ihre Taten nicht gesondert erfasst werden.

Die Aussage "Ausländer sind Krimineller als Deutsche" kann nicht seriös mit Fakten belegt werden. Die Datenlage kann hierfür nicht ausgewertet werden.

## Es gibt Gründe für den überproportional hohen Anteil von Ausländern in der PKS:

- Erfassung von ausländerrechtlichen Verstößen, die von Deutschen nicht begangen werden können
- Höherer Anteil von Personen, die auch bei Deutschen hohe Kriminalitätsraten haben
- Höhere Kontrolldichte und Anzeigebereitschaft
- Hohe Opferzahlen innerhalb der Gruppe

Vergleicht man junge Männer aus prekären sozialen Verhältnissen mit Gewalterfahrung, so gleicht sich die Kriminalitätsbelastung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen stark an.



**Wodurch wird unser Bild von  
Ausländerkriminalität bestimmt?**

# Gewalttäter sind ...

Fernsehen

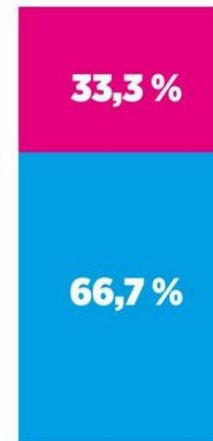


Zeitung



**VS.**

Polizeistatistik



**Ausländer**

**Deutsche**

**Fernsehberichte 2023**  
191 Tatverdächtige aus  
269 TV-Beiträgen über  
Gewaltkriminalität in  
Deutschland; Nennung der  
Herkunft in **29,8 %** der Fälle

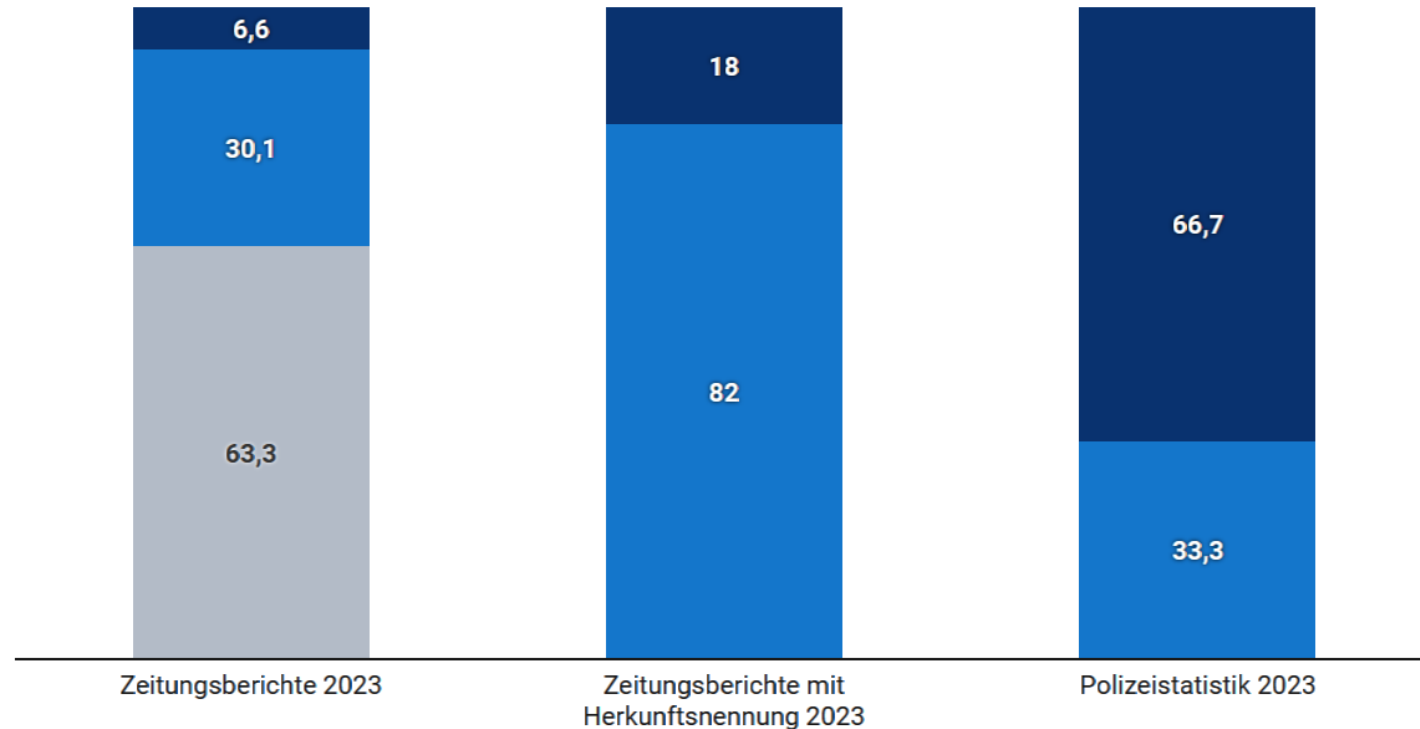
**Zeitungsberichte 2023**  
302 Tatverdächtige aus  
376 Zeitungsbeiträgen über  
Gewaltkriminalität in  
Deutschland; Nennung der  
Herkunft in **36,7 %** der Fälle

**Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023**  
778.976 Tatverdächtige bei Straftaten  
gegen das Leben, die sexuelle  
Selbstbestimmung und  
die persönliche Freiheit sowie  
Rohheitsdelikte



# Wie oft nennen Zeitungen die Herkunft von Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten?

Unbestimmt Nichtdeutsche Deutsche



PKS N = 778.976 Tatverdächtige bei Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit sowie Rohheitsdelikten, Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. TV N = 302 Tatverdächtige aus 376 Zeitungsbeiträgen über Gewaltkriminalität in Deutschland aus dem überregionalen Teil der Bundesaussagen von Bild, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Die Welt und die tageszeitung taz, die sich in vier Kalenderwochen Januar bis April 2023 auf Gewaltdelikte im Inland beziehen. Quelle: Hestermann (2025), Hochschule Macromedia, Hamburg. Die Zahlen wurden im Februar 2025 aktualisiert.

## Welchen Konsequenzen muss man ziehen und welche Probleme gibt es dabei?

**konsequent bestrafen?** Ja, aber:

bei Jugendlichen: Ziel ist **Erziehung** zu straffreiem Leben, Strafe ist dabei nur ein Element  
häufiges Problem: Sprachbarriere

bei Erwachsenen: **Geldstrafe?** besonders problematisch, da die Betroffenen oft am Existenzminimum leben

**ersatzweise Arbeit?** Es fehlt an Plätzen, sie ist aufwendig und teuer, Sprachproblem erschwert die Umsetzung

**Haft?** Wird manchmal nicht als Strafe erlebt, es trifft die Zugewanderten nicht so wie die übrige Wohnbevölkerung; sie ist teuer und hat negative Auswirkungen auf die Integration

## Was wir brauchen:

- gesellschaftliche Integration der hinzugekommenen Ausländer
- Vermittlung von Sprachkompetenz
- Wertevermittlung
- Arbeitsmöglichkeiten

weiterführend und gut zu lesen:

<https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet-erfahrungen-und-neuere-entwicklungen/>

The screenshot shows the website of the Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). The logo is in the top left. The main navigation bar includes 'Politik', 'Geschichte', and 'Internationales'. Below this, a breadcrumb trail reads: 'Themen > Politik > Innen- & Sozialpolitik > Innere Sicherheit > Innere Sicherheit > Sicherheitsprobleme > Migration und Kriminalität'. A hamburger menu icon is followed by the text 'Innere Sicherheit'. The main heading is 'Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen'.

<https://mediendienst-integration.de/desintegration/kriminalitaet.html>

The screenshot shows the website 'Medien Dienst Integration'. The logo is in the top left. The navigation bar includes 'News', 'Experten', 'How To', 'Veranstaltungen', 'Über uns', 'Kontakt', and 'Newsletter'. Below this, a menu bar highlights 'ZAHLEN UND FAKTEN:' in orange, followed by 'FLUCHT & ASYL', 'MIGRATION', 'INTEGRATION', and 'DE'. The main heading is 'Kriminalität in der Einwanderungsgesellschaft'. The text below reads: 'Kriminalität und Herkunft werden in politischen Debatten häufig in Zusammenhang gebracht: Das Stereotyp vom kriminellen Migranten als „jung, männlich, delinquent“ ist weit verbreitet. In jüngster Zeit laufen Debatten jedoch auch um die sogenannte Ausländerkriminalität, die durch Flüchtlinge gestiegen sei. In den meisten Fällen entsprechen die Vorurteile nicht dem Stand der Daten und Forschung.' At the bottom, there is a dropdown menu with the text 'Gibt es einen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Herkunft?' and a downward arrow.

**ifo**  
**SCHNELLDIENST**  
**DIGITAL**

**3**  
**2025**

18. Februar 2025

*Joop Adema und Jean-Victor Alipour*

**Steigert Migration  
die Kriminalität?  
Ein datenbasierter Blick**

[www.ifo.de/publikationen/2025/aufsatz-zeitschrift/steigert-migration-die-kriminalitaet-ein-datenbasierter-blick](http://www.ifo.de/publikationen/2025/aufsatz-zeitschrift/steigert-migration-die-kriminalitaet-ein-datenbasierter-blick)



Bundeskriminalamt

[Unsere Aufgaben](#) ▾ [Ihre Sicherheit](#) ▾ [Aktuelle Informationen](#) ▾ [Kontakt au](#)

[Startseite](#) → [Aktuelle Informationen](#) → [Statistiken und Lagebilder](#) → [Lagebilder](#) → [Kriminalität im Kontext von Zuwanderung](#)

## Kriminalität im Kontext von Zuwanderung

Deutschland ist ein Einwanderungsland, in dem jedes Jahr Menschen aus aller Welt aus verschiedensten Gründen Zuflucht suchen.

[www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung\\_node.html](http://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_node.html)

und noch eine Leseempfehlung:

Der Faktencheck der ZDF-Sendung „Die Anstalt“

<https://www.zdf.de/assets/faktencheck-vom-8-oktober-2024-100~original?cb=1731326413097>

mit weiterführenden Links zu Informationen rund um das Thema



BR24 Bayern Bundestagswahl Wirtschaft Sport #Faktenfuchs Dein Argument BR24live Kultur Wissen Netz

Bayern



18.10.2024, 15:09 Uhr Audiobeitrag

🏠 > Gruppenvergewaltigungen: Was erklärt den hohen Ausländeranteil?

### Gruppenvergewaltigungen: Was erklärt den hohen Ausländeranteil?

81 Gruppenvergewaltigungen hat die Kriminalpolizei in Bayern letztes Jahr erfasst. Ausländer tauchen überproportional häufig als Verdächtige auf, so wie die Jahre zuvor. Politiker und Frauenrechtler fordern harte Strafen und klare Ansagen.

Von  Julia Ruhs

Über dieses Thema berichtet: BR24 im Radio am 17.10.2024 um 11:20 Uhr.

Statistisch findet in Bayern fast jeden vierten Tag eine Gruppenvergewaltigung statt. Also eine

[www.br.de/nachrichten/bayern/gruppenvergewaltigungen-was-erklaert-den-hohen-auslaenderanteil,UQixrB2](https://www.br.de/nachrichten/bayern/gruppenvergewaltigungen-was-erklaert-den-hohen-auslaenderanteil,UQixrB2)





## Fazit

Die Kriminalität steigt durch die Zuwanderung.

Wir müssen uns deshalb aber keine Sorgen machen  
und keine Angst haben. Wir können handeln!